

I. Lehrverfassung.

A. Lections-Pläne.

Im Winterhalbjahr 1874/75 waren die Klassen VI bis IIIb der Realschule vollständig in Wechsel-Coeten getheilt, IIIa in einzelnen Fächern getheilt, in den meisten vereinigt, IIb, IIa und I ungetheilt.

Die Ordinariate sind in demselben Halbjahre folgendermaßen vertheilt gewesen:

I.	Oberlehrer	Dr. Honigsheim;
II a.	"	Dr. Rothert;
II b.	ordentl. Lehrer	Dr. Werschberger;
III a.	"	Dr. Höltscher;
III b.	Coet. O. ordentl. Lehrer	Dr. Boderadt;
"	"	M. " " Brand;
IV.	"	D. " " Ahrend;
"	"	M. Oberlehrer Dr. Mied;
V.	"	D. ordentl. Lehrer Dr. Areß;
"	"	M. " " Hahn;
VI.	"	D. " " Erl;
"	"	M. " " Schröter.

Den Unterricht in den Klassen I, IIa und IIb erteilten folgende Lehrer:

- Den Religions-Unterricht dieselben wie früher;
- " deutschen Unterricht in I. und IIa. Rothert, in IIb Honigsheim;
- " lateinischen " in I. Ostendorf, in IIa. Rothert, in IIb. Honigsheim;
- " französischen " in I. Honigsheim, in IIa. Höltscher, in IIb. Werschberger;
- " englischen " in I. Mied, in IIa. Höltscher, in IIb. Werschberger;
- " geschichtlichen " in I. und IIa. Rothert, in IIb. Honigsheim;
- " geographischen und naturgeschichtlichen Unterricht: Czsch;
- " chemischen Unterricht: Stammer;
- " physikalischen Unterricht: Viehoff;
- " mathematischen Unterricht in I. Stammer, in IIa. Viehoff, in IIb. Jansen;
- " Zeichenunterricht in I. Stammer und Holthausen, in IIa. Holthausen, in IIb. Woff;
- " Gesangunterricht: Schröter;
- " Turnunterricht in I. Eichelsheim, in IIa. und IIb. Stammer.

Die Lections-Pläne für das Sommerhalbjahr 1875 und das Winterhalbjahr 1875/76 mögen hier vollständig mitgetheilt werden, ersterer auf S. 4, letzterer auf S. 5:

In der höheren Bürgerschule ist zu Michaelis 1874 die Quarta, zu Michaelis 1875 die Tertia gebildet worden. Der Unterricht war im Winterhalbjahr 1875/76 folgendermaßen vertheilt: Der Ordinarius der Tertia, ordentlicher Lehrer Dr. Burtardt, gab in seiner Klasse den deutschen, französischen, englischen und geschichtlichen, der Ordinarius der Quarta, ordentl. Lehrer Stier, in seiner Klasse den deutschen, französischen und Schreibunterricht, der Ordinarius der Quinta, wissenschaftlicher Hilfslehrer Dr. Litt, in seiner Klasse den deutschen, französischen, geschichtlichen, geographischen und Turnunterricht, der Ordinarius der Sexta, Hilfslehrer Schopmans, in seiner Klasse den Unterricht im Deutschen, Französischen, Schönschreiben, Gesang und Turnen. Der ordentliche Lehrer Dr. Lademann erteilte den naturgeschichtlichen, mathematischen und Rechenunterricht in Tertia bis Quinta. Der geschichtliche Unterricht in Quarta sowie der geographische in Quarta und in Tertia war dem Dr. Litt übertragen, der geographische und der Rechenunterricht in Sexta dem Dr. Burtardt. Der Schreibunterricht in Quinta und der Gesangunterricht in der Quinta und in der Tertia lagen in den Händen des ord. Lehrers Stier, der Turnunterricht für Tertia und Quarta in denen des städtischen Turnlehrers Eichelsheim. Der Zeichenunterricht wurde von dem Vorschullehrer Müller, der Religions-Unterricht für die katholischen Schüler von dem Caplan Sonnenschein, für die evangelischen von dem Lehrer Stier gegeben.

In der **Vorschule** war der Unterricht ähnlich wie in früheren Jahren vertheilt. Zuletzt waren Ordinarien: der ersten Klasse, Oster-Coetus, Müller, der ersten Klasse, Michaelis-Coetus, Duchsweiler, des Oster-Coetus der zweiten Klasse Bastian, der beiden Michaelis-Coeten der zweiten Klasse Laeber und Reinhold, des Oster-Coetus der dritten Klasse Bastian, des Michaelis-Coetus der dritten Klasse Reinhold.

B. Lehrbücher, die gebraucht worden sind.

In der Realschule.

Religions-Unterricht.

a. Katholischer.

In VI. und V.: Schuster, Biblische Geschichte, und der mittlere Diöcesan-Katechismus.

In IV. und III.: Der große Diöcesan-Katechismus.

b. Evangelischer.

In allen Klassen: Erd und Schauenburg, Schutzesangbuch, und Kernsprüche aus der heiligen Schrift, Gütersloß, Bertelsmann.

In VI. und V.: Zahn, biblische Historien.

In IV. bis I.: Die heilige Schrift.

In IIb., IIa. und I.: Hollenberg, Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht an Gymnasien.

Deutscher Unterricht.

In VI. und V.: Schwent, Orthographisch-grammatisches Hilfsblatt.

In VI. — III.: Hopf und Paulsiefel.

In II. und I.: Einzelausgaben deutscher Klassiker und Schauenburg und Hoche, deutsches Lesebuch.

Lateinischer Unterricht.

1. Grammatik.

In VI. und V.: Scheele, Vorschule I.

In IV. und III.: Scheele, Vorschule II.

In II.: Siberti, lateinische Schulgrammatik, und Spieß, Übungsbuch für Tertia.

2. Lectüre.

In IV.: Beller, lateinischer Herodot.

In IIIb.: Cornelius Nepos von Boelter.

In IIIa. und IIb.: Caesar de bello Gall., Ausgabe von Dinter; in IIb. auch Ovid. Metamorph., Ausgabe von Merkel.

In IIa: Sallust, Ausgabe von Jacobs, und Ovid wie in IIb.

In I: Livius, Ausgabe von Weissenborn mit oder ohne Anmerkungen, und Virgil. Aen., Ausgabe von Ladewig.

Französischer Unterricht.**1. Grammatik.**

In V. Floez, Elementarbuch.

In IV.: Dasselbe und, im zweiten Halbjahre, Floez, Schulgrammatik.

In IIIb, IIIa und IIb: Floez, Schulgrammatik.

In IIa. und I.: Floez, Nouvelle grammaire française, und Floez, Übungsbuch.

2. Lektüre.

In IV. (zweites Halbjahr) und III.: Floez, Lectures choisies.

In II. und I.: Floez, Manuel, und Einzelausgaben von Werken französischer Schriftsteller.

Englischer Unterricht.**1. Grammatik.**

In IIIb., IIIa. und IIb.: Sonnenburg, Englische Grammatik.

In IIa. und I.: Sonnenburg, Abstract.

In I.: Klassische deutsche Schriften zum Uebersetzen in's Englische.

2. Lektüre.

In IIIa. und IIb.: Lüdtke, Engl. Lesebuch I.

In IIa. und I.: Herrig, the British Classical Authors, und Einzelausgaben von Werken englischer Schriftsteller.

Geschichtlicher Unterricht.

In IIIb.: Büg, Geschichte des Alterthumes für mittlere Klassen.

In IIIa.: Büg, Deutsche Geschichte.

In IIb.: Büg, Leitfaden beim Unterricht in der Geschichte des preussischen Staates.

In IIa.: Büg, Geschichte des Alterthums für obere Klassen.

In I.: Büg, Grundriß für obere Klassen.

Geographischer Unterricht.

In IIIb. — IIa.: Daniel, geographischer Leitfaden.

Naturgeschichtlicher Unterricht.

In IIIb. — IIa.: Schilling, das Thierreich.

In IIIa. — IIa.: Schilling, das Pflanzenreich nach dem Linnéschen Systeme.

In IIb. — I.: Garcke, Flora von Nord- und Mitteldeutschland.

In I.: Schilling, Mineralogie.

Chemischer Unterricht.

In IIa. und I.: Stammer, Leitfaden.

Bei den facult. chemischen Übungen: Wilf, Tafeln.

Mathematischer und Rechenunterricht.

In VI. — III.: Schellen, Rechenbuch.

In IV. — IIa.: Spieter, Lehrbuch der ebenen Geometrie.

In III. — I.: Heis, Aufgabensammlung aus der Arithmetik und Algebra.

In IIb. — I.: Reidt, Stereometrie.

In IIa. und I.: Hönsl, Logarithmen.

Gefangunterricht.

Ext und Greef, Sängerbain.

In der höheren Bürgerschule.

Vorkünftig werden dieselben Bücher wie in den entsprechenden Klassen der Realschule gebraucht. Demnach für den französischen Unterricht:

In VI. und V.: Floez, Elementarbuch.

In IV. und III.: Floez, Schulgrammatik, und Floez, Lectures choisies.

In der Vorschule

Religions-Unterricht.

a. Katholischer.

In Kl. 2 und 1: Schuster, Bibl. Geschichte für die unteren Klassen, und der Diöcesan-Katechismus für die unteren Klassen.

b. Evangelischer.

In Kl. 2 und 1: Zahn, Biblische Historien.

Deutscher Unterricht.

In Kl. 3: Fibel des Lehrervereins zu Düsseldorf.

In Kl. 2: Paulsiet, Lesebuch für Octava.

In Kl. 1: Paulsiet, Lesebuch für Septima, und Schwent, Orthographisch-grammatisches Hilfsblatt.

Rechenunterricht.

In Kl. 2 und 1: Richter und Grönings, Rechenbuch, Thl. II.

Gesangunterricht.

In Kl. 2 und 1: Vorkurse zum Sängerbain von L. und F. Ert.

Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, daß in einzelnen Beziehungen, z. B. namentlich in Bezug auf lateinische Grammatik, der Unterricht einer Umgestaltung bedarf, welche die Einführung anderer Lehrbücher zur Folge haben wird. Verhandlungen darüber sind schon seit einigen Jahren in der Conferenz gepflogen worden. Dieselben sind hauptsächlich deshalb nicht zum Abschluß gelangt, weil es dem Lehrer-Collegium zweckmäßig schien, damit zu warten, bis über die künftige Stellung und Organisation der Realschulen sich mit mehr Sicherheit als gegenwärtig urtheilen läßt.

Erst dann wird es sich auch empfehlen, in der höheren Bürgerschule diejenigen Schulbücher einzuführen, welche gerade für sie passen.

Für den physikalischen Unterricht der Realschule soll in IIIa (vorbereitender Cursus) und II (Experimental-Physik) kein Lehrbuch gebraucht werden. In I. ist das früher gebrauchte durchaus unzureichende Lehrbuch abgeschafft, das von Reiß aber, welches nach dem Vorschlage des Fachlehrers an die Stelle desselben treten sollte, von den vorgesetzten Behörden nicht genehmigt worden.

An Wörterbüchern werden von den Schülern hauptsächlich gebraucht:

für das Lateinische Heinichen und Jagerslev;

für das Französische Sachs, Thibaut, Schmidt, in mittleren Klassen auch Ploeg;

für das Englische Flügel, mittlere Ausgabe — Thieme, größere und kleinere Ausgabe.

C. Lectüre.

Im deutschen Unterrichte.

In Unter-Secunda.

Michaelis 1874 bis Mich. 1875: Hauptsächlich Gedichte von Schiller. — Nach der Trennung des Oster-Coetus vom Michaelis-Coetus, zu Mich. 1875, in letzterem: Mehrere Gedichte von Schiller. Ferner aus Schauenburg und Hoche, Thl. II: Herder, über Annehmlichkeit, Nutzen und Nothwendigkeit der Geographie; Humboldt, über die Verschiedenartigkeit des Naturgenusses; Göthe, der Königs-Lieutenant. — Im Oster-Coetus: Schiller, Wallensteins Lager — Kritik über Göthe's Egmont — Sechs Gedichte u. A.

In Ober-Secunda.

Michaelis 1874 bis Mich. 1875: Göthe's Hermann und Dorothea. Ferner aus Schauenburg und Hoche: Gedichte von Schiller; die Kenien; Briefe von Schiller und Göthe; Herder, aus den Ideen; M. v. Humboldt, Einleitung in den Kosmos; W. v. Humboldt, Briefe; Forster, Ansichten vom Niederrhein; J. Grimm, aus der Rede über das Alter.

— Mich. 1875 bis Ostern 1876: Schiller, Wallensteins Lager und mehre größeren Gedichte. Ferner aus Schanenburg und Goethe: Klopstock, Oden; Lessing aus Laokoon und aus der Hamburg. Dramaturgie; Herder, aus den Schulreden und aus den Ideen; Goethe, aus der italien. Reise.

Zu Prima.

Michaelis 1874 bis Ost. 1875: Nibelungenlied; Ost. 1875 bis Mich. 1875: Goethe's Tasso, Herder's Eid; Mich. 1875 bis Ost. 1876: Oden von Klopstock, Goethe's Iphigenie, Schiller's Braut von Messina.

Im französischen Unterrichte.

Zu Unter-Secunda.

Michaelis 1874 bis Ost. 1875: Aus Ploeg, Manuel, Stücke von Thiers, Mad. de Staël, Voltaire, Victor Hugo. — Ost. bis Mich. 1875: Stücke von Aug. Thierry und Barante. — Nach der Trennung des Oster-Coetus vom Michaelis-Coetus, zu Mich. 1875, in letzterem: Stücke von Mignet, Voltaire, Mad. de Staël, Lanfrey; im Oster-Coetus: Stücke von Le Sage, Ségur, Mignet. — Daneben Gedichte von Béranger, Lamartine, V. Hugo u. A.

Zu Ober-Secunda.

Michaelis 1874 bis Mich. 1875: Aus Ploeg, Manuel, Stücke von Fénelon (Lettre adressée à Louis XIV.), Bern. de Saint-Pierre (Paul et Virginie égarés dans la forêt), Buffon (Discours sur le style — Le cheval — Le chien), Voltaire (Jeannot et Colin), Molière (Le misanthrope). Daneben Gedichte von verschiedenen Verfassern. — Mich. 1875 bis Ostern 1876: Toepffer (Lac de Gers), Châteaubriand (aus Atala und dem Itinéraire), Ségur (aus Histoire de Napoléon). Gedichte von Béranger, Lamartine u. a.

Zu Prima.

Michaelis 1874 bis Mich. 1875: Jul. Sandeau, Mademoiselle de la Seiglière. Ferner aus Ploeg, Manuel, Stücke von Montesquieu, Mad. de Sévigné, Mad. de Maintenon, Thiers, Mignet, Dumas, Einiges von Voltaire und Racine (Britannicus) und einige Satiren und Episteln von Boileau. — Mich. 1875 bis Ost. 1876: Racine, Athalie. Ferner aus Ploeg, Manuel, Stücke von Mad. de Sévigné, Fénelon, Rousseau (Lettres).

Im englischen Unterrichte.

Zu Unter-Secunda.

Michaelis 1874 bis Ost. 1875: Aus Charles Dickens, Sketches: The old Lady — the half-pay Captain — the Steam-excursion. — Ost. 1875 bis Mich. 1875: Ausgewählte Stücke aus C. Balzer, Specimens of English Literature, Heft 3 (History of the American Revolution by George Bancroft). — Daneben einzelne Gedichte. — Nach der Trennung des Oster-Coetus vom Michaelis-Coetus, zu Mich. 1875, in letzterem: Aus Lübecking, Lesebuch, Stücke von Lingard, Hume, Macaulay und Dickens, sowie fünf Gedichte; im Oster-Coetus: Ausgewählte Stücke aus Fern. Schütz, Modern History; ferner einige Gedichte aus Sonnenburg.

Zu Ober-Secunda.

Michaelis 1874 bis Mich. 1875: Aus Herrig, the British Classical Authors, Stücke von Hume (Character Elisabeth), Gibbon (Charlemagne — Mahomet), Disraeli (Charles the First), Macaulay (the Duke of Monmouth) und Gedichte von verschiedenen Verfassern. — Mich. 1875 bis Ost. 1876: Stücke von C. Marryat (Three Cutters), W. Scott (Tapestried Chamber), H. Mackenzie (La Roche) und Gedichte von Moore, Montgomery u. a.

Zu Prima.

Michaelis 1874 bis Mich. 1875: Shakspeare, the Tempest. Ferner aus Herrig Stücke von den Historikern Hume, Gibbon, Robertson u. a. sowie von den Romanschriftstellern Fielding, Smollet, Goldsmith, W. Scott; Gedichte von Byron, Burns, Longfellow u. a. — Mich. 1875 bis Ost. 1876: Aus Herrig Dickens, A Christmas Carol. — Robertson, The Resignation of Charles V. — Mary, Queen of Scots. — Execution of Mary. — A View of the Revolutions in Scotland since James VI.

Die lateinische Lectüre ist im allgemeinen schon durch die Angabe der Lehrbücher bezeichnet. Bemerkung hier nur werden, 1) daß in Ober-Secunda Mich. 1874 bis Mich. 1875 von Sallust das Bell. Catil., Mich. 1875 bis Ost. 1876 ein Theil des Bell. Jugurth. gelesen, 2) daß in Prima von Livius mehre Bücher, welche den zweiten punischen Krieg behandeln, durchgenommen und, ebenso wie früher, theilweise, außer ins Deutsche, auch ins Französische übersezt sind.

D. Thematata zu den freien schriftlichen Arbeiten.

In Unter-Secunda.

Deutsch.

Michaelis 1874 bis Mich. 1875: 1. Des Themistokles Verdienste um sein Vaterland. — 2. Erhebung der Gallier gegen Caesar im Jahre 52. (Nach Caesar de bello Gallico, Buch VII.) — 3. Arbeit keine Last, sondern eine Wohlthat. — 4. Eine freie Uebersetzung aus Caesar (Buch VII.). — 5. a. Der Ring des Polykrates. (Erzählung nach Schiller). b. Gedankengang in Schiller's Ring des Polykrates. — 6. Vercingetorix schlägt den Galliern einen neuen Kriegsplau vor. (Nach Caesar de bell. Gall. Buch VII.) — 7. Bertheidigungsrede des Vercingetorix. (Nach Caesar de bell. Gall. Buch VII.) — 8. Schreiben des Gassfreundes zu Korinth an den Vater des Jbylus in Rhogium. — 9. a. Die Sachsentrüge Karls des Großen und ihre Folgen. — b. Die Verschwörung auf dem Rülfti. (Nach Schiller's Tell.) — 10. Der Charakter der Gertrud in Schiller's Tell. — 11. Dädalus und Ikarus, nach Ovid. (Klassenarbeit.) — Nach der Trennung des Oster-Coetus vom Michaelis-Coetus, zu Mich. 1875, in letzterem: 1. Schiller's „Lanzer“ und „Handschuh“ mit einander verglichen. — 2. Ueber die Spiele. — 3. Der Charakter des Königs-Lieutenants. 4. Niobe. Eine freie Uebersetzung aus Ovid. Theil 1. — 5. Niobe. Theil 2. — 6. Ueber Annehmlichkeit, Nutzen und Nothwendigkeit der Geographie. (Nach Herder.) — 7. Die dritte Koalition gegen Frankreich. (Klassenarbeit.) — Im Oster-Coetus: 1. a. Der Ackerbau als Anfang der Cultur; mit Benutzung von Schiller's: „Eusefischem Fest.“ — b. Ehre: „Es entflieht dem Tod, wer ihn verachtet; doch den Verzagten holt er ein.“ — 2. Ende gut, alles gut. — 3. a. Kann Homer blind gewesen sein? — b. Die Linde in unserer Poesie. — 4. a. Caesar im Jahre 57 vor Christi Geburt. — b. Vergleich der Solonischen und der Ephurgenischen Verfassung. — 5. a. Die Vorboten des Winters. — b. Wer am Wege baut, hat viele Meister. — 6. a. Welche Eigenschaften legt Schiller dem Grafen von Habsburg bei? — b. Gedankengang in Uhland's Gedicht: „Des Sängers Fluch.“

In Ober-Secunda.

Deutsch.

Michaelis 1874 bis Mich. 1875: 1. Das Begräbniß eines Armen. — 2. Die beiden Gärtner in Göthe's Hermann und Dorothea. — 3. a. Papirius Cursor und Quintus Fabius. — b. Eine beliebige Charakteristik aus Göthe's Hermann und Dorothea. — 4. a. Wo viel Licht ist, ist viel Schatten. — b. Die Hälfte ist mehr, als das Ganze. — 5. a. Vergleich zwischen Bürger's „Lied vom braven Mann“ und Göthe's „Johanna Sebus“. — b. Der brave Lootse. Mit Zugrundelegung von Bürger's „Lied vom braven Mann“. — 6. a. Wie gelangt man zur Selbsterkenntniß? Durch Betrachten niemals, wohl aber durch Handeln. — b. Ursachen des Verfalles der römischen Republik. (Nach Sallust.) — 7. Thu nur das Rechte in Deinen Sachen, das Andere wird sich von selber machen. — 8. Ein Brief. — 9. M. Atilius Regulus als Beispiel echter Röbertugend. — 10. a. Gedankengang in Schiller's „Ritter Toggenburg“. — b. Vergleich zwischen der Klage der Kassandra und dem zweiten Monologe der Jungfrau von Orleans. — Von Mich. 1875 bis Ost. 1876: 1. Geld ist ein guter Diener, aber ein schlechter Herr. — 2. Jugurthas Leben bis zu seinem Regierungsantritt. (Nach Sallust.) — 3. Charakteristik des ersten Kliraffers in Wallenstein's Lager. 4. a. Aristides und Pausanias. — b. Gedankengang im „Zürchersee“ von Klopstock. — 5. Wissen ist ein Schatz, Arbeit der Schlüssel dazu. — 6. Durch welche Gründe sucht Abherbal den römischen Senat zur Hülfeleistung zu bestimmen? (Nach Sallust.)

In Prima.

Deutsch.

Michaelis 1874 bis Ost. 1875: 1. „Des Lebens Mühen lehren uns allein des Lebens Güter schätzen“. — 2. a. Siegfrieds Vorgeschichte. — b. Othello. — 3. a. Der Rhein, ein Bild des menschlichen Lebens. — b. Octavio's Person. — c. Die Schuld der Jungfrau von Orleans. — 4. Alkestis und die Meierstochter (im „armen Heinrich“). — 5. Tell und Stauffacher. — Ost. 1875 bis Mich. 1875: 1. a. Wie unterscheidet sich das Nationalepos von dem Kunstepos? — b. Warum haben unsere höfischen Dichter keine nationalen Stoffe benützt? — 2. a. In wie fern gibt sich in

Göthe's Götz von Berlichingen der Anbruch einer neuen Zeit zu erkennen? — b. Gudrun und Grimhild. — 3. Charakterzüge des Gastwirthes in Göthe's „Hermann und Dorothea“. (Clausurarbeit, nachdem das Thema vorher von den Abiturienten bearbeitet war.) — 4. a. Was ist lächerlich? — b. Alfons als Fürst. — c. Antonio's Schuld, und wodurch macht er sie wieder gut? — 5. Schiller und Göthe als Balladendichter. — Mich. 1875 bis Ost. 1876: 1. a. Odysseus und Thersites, Oranien und Banen. — b. Verdienste Klopstock's um die deutsche Litteratur. — 2. a. Welchen Zweck hat der dritte Gesang in Göthe's Hermann und Dorothea? — b. Coriolan vor Rom. — 3. a. Umschreibung des Inhalts von Göthe's „Gesang der Geister über den Wassern“. — b. Zeigt Lessing sich in seinem „Nathan der Weise“ unparteiisch? — 4. a. Lady Macbeth. — b. Vergleich der Gräfin Terzky bei der Beredung Wallensteins und der Lady Macbeth bei der entsprechenden Handlung. — c. Kleist und Körner. — 5. a. Mit welchen Gründen rechtfertigt Schiller in seinem „Tell“ die Befreiung der Schweizer? — b. Hatte Iphigenia das Recht, das Leben ihres Bruders aufs Spiel zu setzen? — c. Hatte Hamlet's Mutter Antheil an der Ermordung ihres ersten Gemahls? — 6. Die Schuld Egmont's.

Französisch.

Michaelis 1875 bis Ost. 1876: 1. Thème. — 2. Fondation de Rome. — 3. Attila, roi des Huns. — 4. Mucius Scevola. — 5. Pyrrhus et les Romains. — 6. Thème. — Ost. bis Mich. 1875: 1. Themistocle. — 2. Frédéric Guillaume, le grand Electeur. — 3. Les guerres de Charlemagne contre les Saxons et leurs suites. (Clausurarbeit, von den Unterprimanern gemacht, während gleichzeitig die Abiturienten dasselbe Thema bearbeiteten.) — 4. Wallenstein. — 5. Thème. — Mich. 1875 bis Ost. 1876: 1. Expédition de Darius contre les Scythes. — 2. Edipe et les Sept contre Thèbes. — 3. Aristide. — 4. Thème. — 5. Ia. Analyse des deux premiers actes de l'Athalie de Racine. — Ib. Clovis, roi des Francs. — 6. Les Cimbres et les Teutons.

Englisch.

Michaelis 1874 bis Ost. 1875: 1. Translation. — 2. Destruction of the Vandalian empire. — 3. Conrad the First, Emperor of Germany. — 4. Contents of the third act of Shakspeare's Tempest. — 5. Conquest of Jerusalem by the Crusaders. — 6. Translation. — Von Ost. bis Mich. 1875: 1. Miltiades. — 2. Henry I., surnamed the Fowler. — 3. Translation. — 4. Siege of Vienna by the Turks. — 5. Translation. — Von Mich. 1875 bis Ost. 1876: 1. The first war between Charles V. and Francis I. — 2. The discovery of America. — 3. The first stave of Dickens Christmas Carol. — 4. Gustavus Adolphus in Germany. — 5. The siege of Antwerp, according to Schiller's relation. — 6. The expedition of the Athenians against Syracuse.

II. Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Seit der Zusammenstellung im vorigen Programm sind folgende Verfügungen erlassen, die ein allgemeineres Interesse haben:

Vom 9. September 1874. — Weist von neuem darauf hin, daß Schüler nur dann ein Zeugniß behufs Meldung zum einjährig freiwilligen Militärdienst erhalten können, wenn sie der Klasse Secunda mindestens ein Jahr angehört und sich das Pensum der Unter-Secunda „gut“ angeeignet haben. Bei Beurtheilung der Leistungen der Schüler müsse die gebührende Strenge walten.

Vom 11. September 1874. — Zu Reden bei öffentlichen Schulfeierlichkeiten, namentlich bei patriotischen Festen, sind nicht ganz fernliegende Stoffe zu behandeln, die mit der Bedeutung des Tages nichts gemein haben.

Vom 11. September 1874. — Lehrer an höheren Lehranstalten dürfen von Schülern unter keiner Bedingung Geschenke annehmen.

Vom 30. October 1874. — Se. Excellenz der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten haben an Antrag des Prov. Schul-Collegiums in Betreff der katholischen Gottesdienstordnung an den höheren Lehranstalten der Rheinprovinz mittelst Rescriptes vom 22. d. M. folgende Bestimmungen getroffen: „Vom 1. November d. J. an hat der Gottesdienst wieder an Sonn- und Feiertagen Vormittags aus einer Messe mit Predigt und an den Communion-Tagen Nachmittags aus einer besonderen Andacht zu bestehen, und es ist an höchstens zwei Wochentagen eine Messe vor dem Schulunterrichte zu halten, welcher durch dieselbe selbstredend in keiner Weise verdrängt werden darf; das Lehrer-Collegium jeder einzelnen Anstalt hat darüber zu bestimmen, ob und wie oft in den angegebenen Grenzen der

Gottesdienst in der Woche angemessen sei. — Ob die gemeinschaftliche Communion an den Anstalten alle sechs oder acht Wochen zu feiern sei, kann dem Beschlusse der Lehrer-Collegien der einzelnen Anstalten überlassen bleiben; jedenfalls darf aber zur Theilnahme an derselben und zum Bewohnen der Andacht an den Communions-Nachmittagen ein Zwang nicht stattfinden. — Ebenso ist auch die Begleitung der Frohnleichnam-Prozession Lehrern und Schülern nicht als eine obligatorische aufzuerlegen, die Theilnahme aber an Prozessionen, welche an Werttagen abgehalten werden, den Schülern während der üblichen Schulstunden nicht zu gestatten.“ — Gleichzeitig werden die Direktionen ermächtigt, wegen eintretender Witterungsverhältnisse im Winter sämtliche Schüler von dem Gottesdienst an Wochentagen zeitweilig zu dispensiren.

Vom 6. November 1874. — Zur Kenntnissnahme und Beachtung wird folgende Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten mitgetheilt: Seitdem gemäß der Allerhöchsten Order vom 5. Mai 1870 die Zulassung zur Portepée-Fähriehs-Prüfung von der Beibringung eines von einem Gymnasium oder einer Realschule I. O. ausgestellten Zeugnisses der Reife für Prima abhängig gemacht worden ist, ist es in mehreren Provinzen wiederholt vorgekommen, daß junge Leute sich bei dem königlichen Provinzial-Schul-Collegium meldeten, welche, nach erst halb- oder einjährigem Besuch der Secunda einer öffentlichen höheren Lehranstalt, nur ein halbes Jahr oder noch kürzere Zeit sich privatim weiter hatten vorbereiten lassen. Eine derartige Beschleunigung ist nicht im Sinne der vorgedachten Allerhöchsten Order, deren Absichten vielmehr auf eine gründliche wissenschaftliche Vorbereitung gerichtet ist. Im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister ergänze ich deshalb die Circular-Verfügung vom 28. Oktober 1871 durch die Bestimmung, daß den früheren Schülern eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung die Darlegung der Reife für die Prima nur nach Ablauf derjenigen Zeit zu gestatten ist, welche sie auf der Schule zu diesem Zwecke gebraucht haben würden. . . . — Durch diese Bestimmung soll jedoch eine billige Berücksichtigung außerordentlicher Fälle, in denen eine um ein halbes Jahr frühere Zulassung durch das Alter des Aspiranten oder andere persönliche Umstände oder durch die Art seiner Vorbildung wohl motivirt erscheint, nicht ausgeschlossen werden. Die jedesmalige Entscheidung bleibt der pflichtmäßigen Ermägung des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums überlassen.

Vom 10. November 1874. — Das an den meisten höheren Lehranstalten unseres Verwaltungsbezirks seit Jahren gebrauchte Lehrbuch der katholischen Religion von Conrad Martin ist nach Inhalt und Form als Leitfaden für den Unterricht an Gymnasien und Realschulen so verfehlt, daß wir die Aufmerksamkeit Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten darauf lenken zu müssen glauben. Hochdieselben haben nunmehr unter dem 2. d. M. folgende Entscheidung getroffen: „Nachdem ich aus dem Bericht des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 15. September d. J. ersehen habe, an wie erheblichen, von demselben mit Recht als schreiend bezeichneten, wissenschaftlichen, didaktischen und pädagogischen Mängeln das in den höheren Lehranstalten der dortigen Provinz bisher benutzte Lehrbuch der Religion von Conrad Martin leidet, erachte ich es für eine unbedingte Pflicht der staatlichen Schulverwaltung, nach dem Antrage des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums den ferneren Gebrauch dieses Buches auf den gedachten Anstalten, wie hiermit geschieht, zu verbieten. Denn es ist offenbar weniger nachtheilig, gar kein Lehrbuch dem Unterrichte zu Grunde zu legen, als ein solches. — Da es andererseits aber unzweifelhaft wesentliche Vortheile hat, ein geeigneteres Lehrbuch bei dem Religions-Unterricht benutzen zu können, so ist auf die Anschaffung eines solchen hinzuwirken.“ — Indem wir sonach die Direction veranlassen, das genannte Lehrbuch der katholischen Religion sofort außer Gebrauch zu setzen, werden wir unter den übrigen bischöflicherseits approbirten Büchern dieser Kategorie eine Auswahl treffen und sobald als möglich die höhere Genehmigung herbeiführen. Bis dahin werden die Religionslehrer, wie es bisher schon an manchen Anstalten der Fall war, durch den freien Vortrag das fehlende Lehrbuch ersetzen müssen.

Vom 15. November 1874. — Betrifft Veränderungen in den periodisch zu erstattenden Berichten der Directoren.

Vom 1. Dezember 1874. — In Verfolg unserer Circular-Verfügung vom 30. Oktober d. J. sehen wir uns veranlaßt, die bisher an manchen Anstalten unseres Verwaltungs-Bezirks gebräuchliche Einforderung von s. g. Beichtzettel, durch welche Seitens der katholischen Religionslehrer eine Kontrolle über die an den Sacramenten Theil nehmenden Schüler geübt wurde, hiermit förmlich zu verbieten. Auch hat die Direction resp. das Rectorat dafür Sorge zu tragen, daß, durch eine allenfallsige, von dem Religionslehrer veranstaltete Vorbereitung der Schüler zur Beichte, deren Besuch im Uebrigen ein freiwilliger sein muß, an den betreffenden Samstag-Nachmittagen nicht zu viel Zeit in Anspruch genommen und die Andacht an den Kommunionstagen auf höchstens $\frac{3}{4}$ Stunden eingeschränkt werde.

Vom 7. Januar 1875: Es wird folgende Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 28. Dezember 1874 mitgetheilt: „Bei Anstellung derjenigen Religionslehrer, welche nicht aushilfsweise einige Stunden übernehmen und dafür remunerirt werden, sondern mit der vollen Stundenzahl und dem Gehalt eines ordentlichen Lehrers in das Lehrer-Collegium einer höheren Schule eintreten, ist bisher ein verschiedenes Verfahren

beobachtet worden. Um darin eine gleichmäßige Ordnung herzustellen, bestimme ich, daß hinfort bei der Anstellung solcher ausschließlich oder vorzugsweise für den Religionsunterricht bestimmten Lehrer ohne Unterschied der Confession, sowohl hinsichtlich der Anforderungen an ihre Qualifikation wie hinsichtlich des ihnen zu gewährenden Gehalts und Ranges, nicht anders verfahren werde, als bei den übrigen wissenschaftlichen Lehrern. — Demgemäß finden in Betreff der Qualifikation die in dem Reglement vom 12. Dezember 1866 enthaltenen Bestimmungen über die evangelischen Kandidaten auf die katholischen analoge Anwendung. Die zur Zeit bereits fest angestellten Religionslehrer sind übrigens, sofern sie den Unterricht in der Religion und im Hebräischen bis einschließlich Prima zu ertheilen sich befähigt erwiesen haben, von der Ascension innerhalb der ordentlichen und der Oberlehrerstellen nicht ausgeschlossen.

Vom 28. Januar 1875. — Mit nur wenigen Ausnahmen hat das Schuljahr der uns unterstellten höheren Lehr-Anstalten bisher Michaelis seinen Anfang genommen, während dasselbe in der Nachbarprovinz Westfalen von einer großen Zahl solcher Anstalten und in der Provinz Hessen-Rassau durchgängig zu Ostern begonnen wurde. — Im Interesse der in dieser Hinsicht anzustrebenden Gleichmäßigkeit innerhalb jeder einzelnen Provinz wie in Betreff der einander benachbarten Provinzen, und aus Anlaß eingehender pädagogischer Erörterungen, an welchen die Lehrer-Collegien des diesseitigen Verwaltungsbezirkes im Laufe des vorigen Sommers theilgenommen haben, ist nunmehr höheren Ortes die Umlegung des Schuljahres in die Zeit von Ostern zu Ostern für alle höheren Lehr-Anstalten der Rheinprovinz, wie auch gleichzeitig der Provinz Westfalen angeordnet worden

Vom 3. März 1875. — Se Excellenz der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten haben angeordnet, daß die vier Bearbeitungen der biblischen Geschichte von J. J. Schumacher von der ferneren Benutzung beim Unterricht an allen Lehranstalten unseres Verwaltungsbezirkes auszuschließen seien. — Indem wir die Direction veranlassen, diese Weisung sofort zur Ausführung zu bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß an Stelle des beseitigten Lehrbuchs der Gebrauch der in den Erzbischöfen Köln und Freiburg, sowie den Bischöfen Münster und Trier mit Genehmigung der Erzbischöfe resp. Bischöfe benutzten biblischen Geschichte von Dr. Schuler gestattet ist. — Schließlich wollen wir im Auftrage des Herrn Ministers nicht ermangeln, allen katholischen Religionslehrern unseres Verwaltungsbezirkes die nach ihren gefunden didaktischen und pädagogischen Grundsätzen überaus werthvolle Schrift von J. B. Hirscher, Besorgnisse hinsichtlich der Zweckmäßigkeit unseres Religionsunterrichts, erschienen in der Herder'schen Buchhandlung, Freiburg 1863, zur Kenntnisknahme und Nachachtung angelegentlichst zu empfehlen.

Vom 5. April 1875. — Es wird folgender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten an ein anderes Provincial-Schul-Collegium, vom 9. März 1875, mitgetheilt: „Auf den Bericht vom 25. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Verfügung vom 18. März 1871, nach welcher Erlasse oder Bekanntmachungen der katholisch-kirchlichen Oberbehörden den Schülern der höheren Unterrichts-Anstalten ohne vorgängige Genehmigung des Anstaltsvorstehers in den Schulklassen nicht mitgetheilt werden dürfen, auf die Mittheilung solcher Erlasse auch in den mit Unterrichts-Anstalten verbundenen Kirchen ausgedehnt werde. — Uebertretungen sind disciplinär zu ahnden. Sollte der Inhalt der fraglichen Erlasse den Ungehorsam gegen die Staatsgesetze vertheidigen, so wird selbstredend sofort mit den schärfsten Disciplinar-Maßregeln vorzugehen sein. Zuwiderhandelnde sind in solchen Fällen sofort zu entlassen, resp., soweit definitive Anstellung vorliegt, vom Amte zu suspendiren und in Disciplinar-Untersuchung auf Amtsentsetzung zu nehmen.“

Vom 13. April 1875. — Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium läßt, nachdem es bereits unter dem 26. Januar auf Nachachtung des Reichs-Impfgesetzes hingewiesen hat, dem Director eine Instruction behufs Ausführung desselben zugehen. — Die Paragraphen des Gesetzes, welche für die Schüler und ihre Eltern wichtig sind, lauten: §. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden: 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat; 2) jeder Bögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Schüler das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist. — §. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Böglinge dem Impfwange unterliegen (§. 1, 3, 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. — Sie haben dafür zu sorgen, daß Böglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1 Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen. — Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen. — Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist. — Die Instruction schreibt vor: §. 2. Ist die Impfung unterblieben, und ist nicht ärztlich die Befreiung von der Impfung attestirt, so ist hiervon der

Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen. — §. 3. Die neu aufgenommenen Schüler, welche weder in dem Jahre, in welchem sie ihr siebentes Lebensjahr zurückgelegt haben, noch später wieder geimpft worden sind, noch auch seit Antritt ihres siebenten Lebensjahres die natürlichen Blattern überhanden haben, sind nach Namen und Geburtsjahr in ein besonders anzulegen- des Album derjenigen Schüler einzutragen, welche in Bezug auf ihre Verpflichtung zur Wiederimpfung unter die Kontrolle der Schule treten. — Schüler, deren Aufnahme in dem Jahre erfolgt, worin sie das dreizehnte oder ein noch höheres Lebensjahr zurücklegen, müssen, falls sie bei ihrer Aufnahme den Nachweis der Wiederimpfung nicht führen können, von dem Director zu sofortiger Nachholung der Wiederimpfung angehalten werden. — §. 4. Alljährlich sind im Anfange des Sommersemesters, sobald der Schülerbestand für letzteres feststeht, und jedenfalls vor dem 1. Mai in eine Impfliste alle diejenigen Schüler zu verzeichnen, welche in dem betreffenden Kalenderjahre das zwölfte Lebensjahr zurücklegen und überhaupt nicht, oder doch seit dem Jahre nicht wieder geimpft worden sind, in welchem sie das siebte Lebensjahr zurückgelegt haben. — §. 5. Diese Listen werden unmittelbar nach ihrer Aufstellung und spätestens bis zum 1. Mai der Ortspolizeibehörde behufs Weiterbeförderung an den Impfarzt übergeben. — §. 6. Von sämmtlichen zur Wiederimpfung gesetzlich verpflichteten Schülern hat der Director den Nachweis derselben ausdrücklich und bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Schuljahres zu erfordern. — §. 7. Vier Wochen vor Schluß des Schuljahres hat der Director der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, welche trotz ihrer Verpflichtung zur Wiederimpfung den Nachweis derselben nicht erbracht haben.

Vom 28. Juni 1875. — Die deutschen Staatsregierungen sind, mit Ausnahme der königlich Bairischen Regierung, übereingekommen, dem Programmwesen eine anderweitige Einrichtung zu geben. — Es sind in dieser Beziehung folgende Grundsätze angenommen worden: 1. Die Nothwendigkeit regelmäßiger Veröffentlichung bleibt nur für den einen Theil der Programme, die Schulnachrichten, bestehen, während in Betreff der Beigabe einer wissenschaftlichen Abhandlung ferner kein Zwang stattfindet. — 2. Da dem Interesse der Lehrer an den Einrichtungen und Verhältnissen der einzelnen Schulen größtentheils durch pädagogische Zeitschriften, statistische Mittheilungen u. dgl. m. genügt wird, so kann sich die Verbreitung der gedruckten Schulnachrichten flüchtig auf den Kreis des beteiligten Publikums und der betreffenden Behörden beschränken. — 3. Zu weiterer Verbreitung gelangen in der Regel allein die mit einer wissenschaftlichen Abhandlung ausgestatteten Programme, und zwar nur soweit ihre Mittheilung begehrt wird. Die dabei erforderliche Vermittelung wird der Teubner'schen Verlagsbuchhandlung zu Leipzig übergeben.

Vom 4. August 1875. — Es wird zur Kenntnisaufnahme und genauesten Nachachtung folgender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 24. Juli 1875 mitgetheilt: „Da die Bestimmung in dem Rescript vom 22. Oktober v. J., nach welcher die Begleitung der Frohnleichnamsp procession Lehrern und Schülern nicht obligatorisch aufzuerlegen sei, mehrfach durch seitens der Pfarrgeistlichen an die höheren Lehranstalten ergangene Anzeigen oder Einladungen alterirt ist, so veranlasse ich das königliche Provinzial-Schul-Collegium, den Directoren und Lehrern jede Mittheilung über das Stattfinden von öffentlichen Processionen an Lehrer und Schüler sowie die Betheiligung der Anstalten als solcher an ihnen und das Einnehmen bestimmter Stellen in denselben zu untersagen. Die höheren Lehranstalten stehen mit den Pfarrkirchen in keiner solchen Verbindung, daß sie in irgend einer Weise von den letzteren zu deren kirchlichen Feierlichkeiten herangezogen werden könnten, und muß die Sorge für die religiöse Gewöhnung der Söhne den Eltern anheimgestellt werden.“

Vom 25. Oktober 1875. — Es wird folgender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 14. Oktober 1875 mitgetheilt: In der häuslichen Beschäftigung der Schüler höherer Lehr-Anstalten das richtige Maß einhalten zu lassen und jeder Ueberbürdung derselben vorzubeugen, hat die Unterrichts-Verwaltung auf allen Stufen seit langer Zeit als einen wichtigen Gegenstand ihrer pflichtmäßigen Sorge betrachtet. — Die Circular-Verfügung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten vom 24. Oktober 1837 stellt in dieser Hinsicht die durch die Natur der Sache selbst gegebenen Grundsätze auf, und bezeichnet die Mittel, durch deren strenge und stetige Anwendung das Uebel der Ueberbürdung zu verhüten ist; spätere Verfügungen, insbesondere vom 20. Mai 1854, 7. Januar 1856 und 6. Oktober 1859, haben bei besonderen Anlässen dieselben Grundgedanken weiter ausgeführt, und die Provinzial-Schul-Collegien haben die Beobachtungen innerhalb ihres Wirkungskreises, wo es angemessen schien, zu speziellen Mahnungen und Warnungen verwendet. Welchen Werth die Directoren der höheren Lehr-Anstalten und die Lehrer-Collegien selbst im allgemeinen auf diesen Punkt, als auf eine Lebensfrage der höheren Schulen, legen, ist nicht nur aus den Verhandlungen von Directoren-Conferenzen zu ersehen, sondern auch aus den sorgfältigen Bemühungen von Lehrer-Collegien und Lehrer-Bereinen, die Zeit häuslicher Beschäftigung genau zu constatiren, welche von Schülern mittlerer Leistungsfähigkeit an einer bestimmten Schule und in einer bestimmten Klasse thatsächlich erfordert wird. — Trotz dieser vielseitigen Bemühungen, erheben sich neuerdings wieder Klagen über zu große Belastung der Schüler höherer Lehranstalten

mit häuslichen Arbeiten als über ein weit verbreitetes Uebel, und werden zum Anlaß weitgehender Folgerungen über die Haltbarkeit unserer gesammten Schuleinrichtungen gemacht. Obgleich ich die Klagen in solcher Allgemeinheit und die daraus gezogenen Folgerungen nicht als begründet anerkennen kann, so mache ich doch, in Anbetracht der hohen Wichtigkeit der Sache, das königliche Provinzial-Schul-Collegium wiederholt auf die angeführten Erlasse aufmerksam, und ordne zu deren Ergänzung im Einzelnen Folgendes an: 1. Die durch die Dienst-Instructionen den Klassen-Ordinarien auferlegte Verpflichtung, zu Anfang jedes Semesters in Verständigung mit den übrigen Lehrern der Klasse das Maß der für jeden Lehrgegenstand zu erfordernden häuslichen Beschäftigung festzusetzen und die angemessene Vertheilung auf die einzelnen Tage zu treffen, wird manchmal in dem Zutrauen zu einer schon consolidirten Gewohnheit verabfümt. Um dies zu vermeiden, ist in das Protokoll der ersten Conferenz des Semesters die Erklärung der einzelnen Klassen-Ordinarien aufzunehmen, ob und mit welchem Erfolge der Verständigung die erforderliche Festsetzung über das Maß der häuslichen Arbeiten ausgeführt ist, und es ist ferner über Klagen wegen Ueberbürdung, auch wenn dieselben unmittelbar durch den betreffenden Lehrer, den Ordinarius oder den Director erledigt worden sind, eine Notiz in das Protokoll der nächsten Conferenzen aufzunehmen. Die Departements-Räthe der königl. Provinz. Schul-Collegien werden, bei Revisionen und bei ihrer Anwesenheit zur Abiturienten-Prüfung, der Ausführung dieser Anordnung ihre Aufmerksamkeit zuwenden und dadurch zugleich Anlaß haben, den Gegenstand selbst zur Sprache und Erörterung zu bringen. — 2. Für schriftliche Hausarbeiten der Schüler gilt der didaktisch notwendige Grundsatz, daß nur solche aufgegeben werden dürfen, die von dem aufgebenden Lehrer, selbstverständlich außerhalb der Lektionszeit, corrigirt werden. Hausarbeiten als Strafe sind nur in den Fällen aufzugeben, wo die Natur des zu bestrafenden Fehlers es veranlaßt, aber nicht als das bequemste Strafmittel anzuwenden. Die Direktoren sind für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich. — 3. Die Direktoren haben darauf zu achten, ob in einzelnen Klassen das Zurückbleiben der Schüler über die normale Zeit hinaus einen höheren Prozentsatz erreicht oder zu erreichen pflegt, als dies durch die natürlichen Unterschiede der Begabung und des Fleißes bedingt ist, und vorkommenden Falles in einer Spezial-Conferenz mit den Lehrern der betreffenden Klasse zu untersuchen, ob zu hohe Ansprüche eines Lehrers oder der Lehrereinrichtung selbst diesen sehr beachtenswerthen Uebelstand veranlassen. — 4. Die königl. Provinz. Schul-Collegien wollen die Direktoren aller höheren Schulen ihrer Provinz auffordern, an den Schluß der Schulnachrichten des nächsten Programms eine Bemerkung folgenden Inhalts zu setzen: „Die Schule ist darauf bedacht, durch die den Schülern aufgegebenen häusliche Beschäftigung den Erfolg des Unterrichts zu sichern und die Schüler zu selbstständiger Thätigkeit anzuleiten, aber nicht einen der körperlichen und geistigen Entwicklung nachtheiligen Anspruch an die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler zu machen. In beiden Hinsichten hat die Schule auf die Unterstützung des elterlichen Hauses zu rechnen. Es ist die Pflicht der Eltern und deren Stellvertreter, auf den regelmäßigen häuslichen Fleiß und die verständige Zeiteinteilung ihrer Kinder selbst zu achten; aber es ist ebenso sehr ihre Pflicht, wenn die Forderungen der Schule das zuträgliche Maß der häuslichen Arbeitszeit ihnen zu überschreiten scheinen, davon Kenntniß zu geben. Die Eltern oder deren Stellvertreter werden ausdrücklich ersucht, in solchen Fällen dem Director oder dem Klassen-Ordinarius persönlich oder schriftlich Mittheilung zu machen, und wollen überzeugt sein, daß eine solche Mittheilung dem betreffenden Schüler in keiner Weise zum Nachtheile gereicht, sondern nur zu eingehender und unbefangener Untersuchung der Sache führt. Anonyme Zuschriften, die in solchen Fällen gelegentlich vorkommen, erschweren die genaue Prüfung des Sachverhalts, und machen, wie sie der Ausdruck mangelnden Vertrauens sind, die für die Schule unerlässliche Verständigung mit dem elterlichen Hause unmöglich.“

Das königl. Prov. Schul-Collegium fügt zu diesem Erlaß hinzu: Indem wir den Leitern der uns unterstellten höheren Lehranstalten die strengste Nachachtung des vorstehenden Rescriptes des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten zur Pflicht machen, finden wir uns noch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: Den Directoren (Rectoren) und den Klassen-Ordinarien liegt die Controlle darüber ob, daß die von dem Herrn Minister unter 1 in Erinnerung gebrachten Einrichtungen nicht bloß im Anfange jedes Semesters getroffen, sondern auch ununterbrochen aufrecht erhalten werden. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, wie an nicht wenigen Anstalten unseres Ressorts bereits geschieht, die Klassenbücher, deren Bestimmung es überhaupt ist, ein Referat über Leben und Wirken der Schule in knappster Form darzustellen, zugleich als Aufgabenbücher dienen zu lassen. Werden hierbei die Aufgaben unter dem Datum, für welches sie gestellt sind, notirt, so wird damit ein bequemer Ueberblick über die von den Schülern geforderte häusliche Arbeit gewonnen. Falls ein solcher ein unbegründetes Abgehen von der festgesetzten Ordnung oder eine unangemessene Steigerung der Forderungen ergäbe, würden die Ordinarien und event. die Direktoren (Rectoren) auf die nöthige Remedur hinzuwirken haben. Wenn in den Klassenbüchern, wie die Strafen überhaupt, auch die sogenannten häuslichen Strafarbeiten notirt werden, dürfte es nicht schwierig sein, der hier und da auch in unserm Verwaltungsbezirke bemerkten unpädagogischen Anwendung dieses Strafmittels zu steuern. — In nicht wenigen Fällen haben unsere Departements-Räthe bereits darauf hingewiesen, daß in dem

fremdsprachlichen Unterrichte der unteren und mittleren Klassen vielfach eine unangemessene Zahl von sogenannten Penssen (Exercitien) und eine viel zu geringe Zahl von Klassenarbeiten (Extemporalien) zur Correctur geht. Erfahrungsmäßig werden aber die Penssen auf den gedachten Stufen von einem großen Theile der Schüler unselbstständig absolviert, und verfehlen dann, unter lästiger Vermehrung des Schreibwesens, ihren Zweck. Eine Verminderung des Schreibwesens wird bei gebührender Betonung des Extemporales erzielt werden können. Allerdings werden hiermit die Ansprüche an den von den Lehrern außerhalb der Lektionszeit auf die Correcturen zu verwendenden Fleiß gesteigert; doch erweckt dieser Umstand, mit Rücksicht auf den Eifer und die Befinnung unseres höheren Lehrstandes, wie auf seine materiell gehobene Lage, zur Zeit kein Bedenken. — Ueberhaupt wird die Erreichung des von dem vorsehenden Ministerial-Rescripte gesteckten Zieles in der Hauptsache von einer Steigerung des Fleißes und der Kunst in der Didaxis unserer Schulen abhängen. So rührt z. B. nach unseren Wahrnehmungen die besagte Ueberbürdung unserer Schüler bis zur obersten Klasse hinauf vielfach von einer die Kraft der Schüler überschätzenden Behandlung der fremdsprachlichen Lektüre her. Es ist der Grundsatz, daß die Aufgabe der Präparationen auf einen bestimmten Abschnitt fremdsprachlicher Lektüre, mit nur wenigen Ausnahmefällen, von dem Lehrer in einem bestimmten Theile der Lehrstunden so gut wie jede andere Schulaufgabe gehörig vorbereitet werden muß, noch keineswegs allgemein anerkannt. Die gründliche Anwendung desselben aber wird die Schüler, namentlich wenn es sich um ihre Einführung in die Lektüre von ihnen noch nicht gelehrte Schriftwerke oder Schriftsteller handelt, voraussichtlich befähigen, die ihnen von Stunde zu Stunde gestellten Aufgaben in viel kürzerer Zeit, als jetzt oft der Fall, und zugleich mit größerem Erfolge und Nutzen zu bewältigen

Vom 8. November 1875. — In der Rheinprovinz wie in andern Provinzen ist wahrgenommen worden, daß die Production von Schulbüchern durch Lehrer höherer Lehranstalten von Jahr zu Jahr über das Bedürfniß hinaus zugenommen hat, eine Wahrnehmung, welche mancherlei Bedenken zu erwecken geeignet ist. — Zur Abfassung wirklich werthvoller Schulbücher bedarf es einer hervorragenden Beanlagung für das Lehrfach, einer langen und reichen Erfahrung in demselben und eines umfassenden und wissenschaftlich begründeten Wissens. Wenn daher jüngere oder in ihrer Fachwissenschaft kaum anders als durch die vorge schriebenen Examina erprobte Lehrer sich die Aufgabe stellen, ein Schulbuch zu verfassen, so wird der Erfolg in den meisten Fällen nur eine pädagogische Studie, nicht aber eine Leistung sein, die es verdient, in öffentlichen Lehranstalten an Stelle bewährter Bücher eingeführt zu werden. — Gilt dies allgemein, so gilt es doch ganz besonders von den Fundamentalwerken des Unterrichts, Grammatiken, Lesebüchern und Lehrgängen der geschichtlich-geographischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen. — Nicht selten ist es geschehen, daß uns Versuche dieser Art zur Einführung unter wesentlicher Berücksichtigung des Umstandes empfohlen worden, daß ihre Verfasser den Schulen, für welche die Einführung gewünscht wurde, als Lehrer angehörten. Die Erheblichkeit des letzteren Umstandes wird stets der genauesten Prüfung bedürfen. Sie wird dann anzuerkennen sein, wenn Autoren von Schulbüchern eigenartige Bedürfnisse der Schulen, an welchen sie wirken, richtig erkannt und denselben entgegenzukommen verstanden haben. Oft aber walten über das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses Täuschungen ob, deren Grund in der unzulänglichen Handhabung eines bewährten Lehrbuches liegt. Es kann nicht gestattet werden, daß Werke mittleren Werthes nur darum, weil es deren Verfassern bequem sein würde, sie zur Grundlage des Unterrichts zu machen, Bücher von unbezweifelnder Vorzüglichkeit verdrängen. Vielmehr wird die überwuchernde Production von Schulbüchern eine wohlthätige Schranke finden, wenn im Allgemeinen schon die Direktoren und Rectoren mehr zurückhaltend, als bisher geschehen, den Wünschen nach Einführung solcher Bücher begegnen, deren Verfasser Lehrer der betreffenden Schulen sind. Auch wird grundsätzlich daran festzuhalten sein, daß, je größer die Bedeutung eines Buches nach der ihm zukommenden Stellung in dem Unterrichte einer Anstalt sein muß, um so weniger davon die Rede sein darf, seine erste Erprobung an einer großen Unterrichtsanstalt stattfinden zu lassen, und daß hierzu viel eher kleinere Lehranstalten geeignet sind. — Die Herstellung inhaltlich bedeutender und für den Schulgebrauch in jeder Hinsicht empfehlenswerther Lehrbücher ist nach unserer Auffassung eine so schwierige Leistung, daß es uns unbillig erschiene, sie von unseren Lehrer-Collegien an erster Stelle zu erwarten oder zu fordern. Dem ehrenwerthen Streben aber, dem wir auf dem bezeichneten Gebiete vielfach mit dem Erfolge von Leistungen ohne hervorstechende Vorzüge begegnen, müssen wir eine andere Richtung wünschen. Wir müssen wünschen, daß jeder Lehrer einer höheren Lehranstalt, neben der Erfüllung seiner nächsten Berufspflichten, vornab um die Vertiefung und Fortführung seiner fachwissenschaftlichen Studien bemüht sei und eine besondere Ehre seines Standes in der Mitarbeit auf dem Gebiete der Wissenschaft erkenne. — Der Beweis von wissenschaftlicher Vertiefung und Selbstständigkeit, wie er, wenn auch nicht immer in entsprechenden literarischen Leistungen, so doch jedenfalls im Unterrichte gegeben werden kann, ist eine Forderung, die wir an die Lehrer unseres Aufsichtskreises ohne Ausnahme stellen, und der um so mehr genügt werden wird, je mehr die Bearbeitung von Schulbüchern den Wenigen vorbehalten bleibt, die allein hierzu inneren Beruf haben können.

Vom 13. November 1875. — Es wird folgender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 3. November 1875 mitgetheilt: „Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß zum Schlusse der in der Regel von den Religionslehrern celebrirten Schulmessen höherer Lehr-Anstalten Gebete für den Papst resp. die bedrängte Kirche gehalten werden. Indem ich das königliche Provinzial-Schul-Collegium auf die desfalligen in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1875 S. 538 mitgetheilten Verfügungen verweise, erwarte ich, daß dasselbe in seinem Verwaltungsbezirk jede nicht zu dem Schulgottesdienste gehörige oder gar demonstrative Gebetseinlage beseitigen werde.“

Vom 2. Dezember 1875. — Da die königliche Staats-Regierung einen Unterschied zwischen Alt- und Neukatholiken oder Alt- und Römisch-Katholiken von ihrem Standpunkt nicht anerkennt, so darf eine derartige Unterscheidung in der Bezeichnung der katholischen Schüler rücksichtlich der Religion im Inscriptiionsbuche und auf Zeugnissen nicht stattfinden, und sind die betreffenden Schüler schlechthin als „katholisch“ aufzuführen.

Vom 19. Januar 1876. — Betrifft die Abiturientenarbeiten an den rheinischen höhern Lehranstalten.

Vom 14. Februar 1876. — Es wird folgender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 18. Januar 1876 mitgetheilt, der sich auf den jüdischen Religions-Unterricht an höheren Lehranstalten bezieht: Erstens. In denjenigen Fällen, wo der jüdische Religions-Unterricht in den Lehrplan höherer Schulen ausgenommen ist, hat das Provinzial-Schul-Collegium die Einreichung des Lehrplanes zu erfordern, denselben zu prüfen und event. zu besätigen. Der Lehrplan muß genau das für jede Klasse erforderliche Maß an häuslicher Beschäftigung bezeichnen. In dieser Hinsicht hat das königliche Provinzial-Schul-Collegium den Lehrplan zu prüfen und dadurch zu verhüten, daß nicht die für diesen Unterricht an die Schüler gestellten Ansprüche die Erfüllung der nothwendigen Aufgaben des Gymnasiums beeinträchtigen. Dasselbe hat dagegen auf Inhalt und Anordnung der Lehrpensen nicht einzugehen. — Zweitens. Die Frage über die Aufnahme der jüdischen Religionslehre in die Maturitäts-Prüfung der höheren Schulen ist mittelbar schon verneinend beantwortet, indem der jüdische Religions-Unterricht als ein für die jüdischen Schüler nicht obligatorischer bezeichnet ist. Daß bei denjenigen Schülern, welche an diesem Unterrichte theilnehmen, das Urtheil über Fleiß und Leistungen in die halb (beziehungsweise viertel) jährlichen Schulzeugnisse aufgenommen wird, geschieht bei diesen, wie bei anderen nicht obligatorischen Lehrgegenständen, im Interesse der gesammten Ordnung und Disziplin der Schule. Dagegen würde die Aufnahme dieses Lehrgebietes unter die Gegenstände der Abiturienten-Prüfung dem nicht obligatorischen Charakter desselben, welcher aufrecht zu halten ist, widersprechen. Es ist hiernach die jüdische Religionslehre weder unter die Gegenstände der Abiturienten-Prüfung aufzunehmen, noch ein Urtheil über die Semestralleistungen darin in das Maturitätszeugniß zu setzen. Es bleibt selbstverständlich den jüdischen Religionslehrern unbenommen, jedem Schüler, der es wünscht, über seine Gesamtleistungen in der jüdischen Religionslehre ein Schlußzeugniß selbstständig, und ohne daß im Maturitätszeugniß darauf irgend Bezug genommen wird, auszustellen.

III. Chronik der Schulen.

A. Das Winterhalbjahr 1874/75 hat, nachdem am 18. und 19. September 1874 die Aufnahme- und Versetzungs-Prüfungen stattgefunden hatten, am Montag, den 21. September 1874, begonnen, und am Dienstag, den 23. März 1875, sein Ende erreicht. Das Sommerhalbjahr 1875 hat, nachdem die Aufnahme- und Versetzungs-Prüfungen in den Osterferien abgehalten waren, am Montag, den 12. April, begonnen, und ist am Sonnabend, den 14. August, geschlossen worden. Die Aufnahme-Prüfungen für das Winterhalbjahr 1875/76 haben am 17. und 18. September 1875 stattgefunden; das Winterhalbjahr selbst ist am Montag, den 20. September 1875, eröffnet worden, und wird am Dienstag, den 11. April 1876, geschlossen werden.

B. Das Curatorium der Realschule und höheren Bürgerschule ist, nachdem mit dem 1. Januar 1875 eine Anzahl neue Mitglieder in den Gemeinderath eingetreten waren, ebenfalls zum Theil erneuert worden: an die Stelle der Herren Fr. Böckmühl, Rud. Lupp und Rendant Wolters sind die Stadtverordneten W. Pfeiffer, M. Sartorius und O. Windscheid getreten. Zu gleicher Zeit ward der Dechant Joesten, der, wie das vorige Programm an dieser Stelle erwähnte, im Anfang des Jahres 1874 verstorben war, durch den Pfarrer Kottebaum ersetzt. Der Unterzeichnete kann nicht umhin, des regen Interesse und der treuen Sorgfalt, womit die ausgeschiedenen Mitglieder des Curatoriums ihr Amt verwaltet haben, hier nochmals zu gedenken. Daß auch die neuen Mitglieder bereits in reichem Maße die Gelegenheit gefunden und benutzt haben, im Vereine mit ihren älteren Collegen das Wohl und Gedeihen der Schulen, deren äußere Angelegenheiten ihrer Fürsorge anvertraut sind, zu fördern, wird sich aus den folgenden Notizen

ergeben. — Mit Neujahr 1875 ferner hat das Curatorium auch den Mann verloren, welcher seit einigen Jahren im Auftrage des Herrn Oberbürgermeisters den Vorsitz führte: der erste Beigeordnete der Stadt Düsseldorf, Herr *Fritze*, ist mit jenem Termin in den Provinzial-Dienst übergetreten. Alle diejenigen, welche ebenso wie der Unterzeichnete unter dem Voritze des jetzigen Provinzial-Rathes *Fritze* zahlreiche Fragen berathen haben, werden mit Vergnügen an die sorgfältige Art, wie derselbe die Angelegenheiten für die Sitzungen vorbereitete, und an die Klarheit und Ruhe zurückdenken, womit er in letzteren die Verhandlungen leitete. Den scharfen Juristen und sachkundigen Geschäftsmann in ihm kennen zu lernen, boten wichtige Streitfragen der letztverfloffenen beiden Jahre mannigfache Gelegenheit dar. Daß der Beigeordnete Herr Dr. *Hausmann* an seiner Stelle den Vorsitz im Curatorium und die nicht geringen damit verbundenen Arbeiten übernommen hat, ist ein Entschluß, für welchen die Stadt wie die Schulen ihm zu Dank verpflichtet sind, und der für alle Mitglieder des Curatoriums nur erfreulich gewesen ist.

C. Zu den Lehrer-Collegien der drei Schulen sind wiederum zahlreiche Veränderungen eingetreten; andere sehen für Ostern oder Michaelis l. J. bevor. Aus dem Lehrer-Collegium der Realschule ist zu Ostern 1875 der ordentliche Lehrer Dr. *Merschberger* ausgeschieden, um einen Ruf an die Realschule des Johanneums zu Hamburg zu folgen. Zu Ostern l. J. wird der ordentliche Lehrer Dr. *Voderadt* uns verlassen, um eine Oberlehrer-Stelle an dem Gymnasium zu Paderborn zu übernehmen. Dem Lehrer-Collegium der höheren Bürgerschule wurde am 29. Oktober 1874 der Lehrer *Konrad Buehdahl* durch den Tod entzogen. Keiner dieser Lehrer hat den hiesigen Schulen lange angehört. Herr Dr. *Merschberger* ist bei der Realschule zu Ostern 1870 eingetreten; seine Wirksamkeit an derselben wurde bald darauf durch den französischen Krieg unterbrochen und erst zu Michaelis 1871 wieder aufgenommen; aber der Eifer, womit er seinem Berufe stets sich widmete, die Lebhaftigkeit, womit er unterrichtete, und seine treue Pflichterfüllung sichern ihm ein bleibendes Andenken bei denjenigen, deren Lehrer er hier gewesen ist; sein reges Interesse für wissenschaftliche Fragen und seine freundliche Gefälligkeit werden seinen hiesigen Collegen unvergesslich bleiben. Herr Dr. *Voderadt* wurde zu Michaelis 1872 an die hiesige Realschule berufen, nachdem er vorher zwar in verschiedenen Stellungen als Hauslehrer thätig gewesen war, aber öffentlich nur während seines Probejahres an der Realschule zu Lippstadt unterrichtet hatte. Trotz dieser kurzen Laufbahn als öffentlicher Lehrer zeigte er sich seiner Aufgabe sofort in vollem Maße gewachsen. Es darf im Augenblicke seines Scheidens auch an dieser Stelle wohl das Urtheil ausgesprochen werden, welches die Eltern seiner Schüler ebenso wie seine Collegen über ihn fällen: daß er die Schüler in sehr verschiedenen Fächern mit gleich gutem Erfolge unterrichtet und als Ordinarius seiner Klasse, die er mehrere Jahre lang hinaufführte, durch strenge Gerechtigkeit, Ernst und Freundlichkeit auf die Schüler auch in trefflicher Weise erziehend eingewirkt hat. Dem Lehrer *Buehdahl* widmeten, als er schon nach einjähriger Wirksamkeit erst an der Vorschule, dann an der höheren Bürgerschule aus unserer Mitte gerissen wurde, die Lehrer-Collegien der drei Schulen in den hiesigen Blättern einen Nachruf, worin es hieß: Die Anstalt, an welcher er wirkte, hat in ihm einen Lehrer von vielseitiger Bildung und großer Pflichttreue, die Schüler haben in ihm einen väterlichen Freund, wir alle haben einen Collegen verloren, der während der kurzen Zeit seiner hiesigen Wirksamkeit uns sehr werth geworden war. Seiner Leiche gaben am 1. November 1874 sämtliche Lehrer der drei Schulen wie auch die Schüler der Klassen, in denen er unterrichtet hatte, das Geleit. — Beim Abgange dieser drei Collegen sind die nachfolgenden Lehrer aufgerückt, darauf neue Lehrkräfte herangezogen. Da nun außerdem auch ein vor kurzem angestellter Realschullehrer uns in Folge seiner Beförderung zum Oberlehrer an einem Gymnasium bald wieder verlassen wird, der Lehrer der Vorschule, *Sonnen*, um Ostern 1875 in anderer Weise veranlaßt wurde, seine hiesige Stellung aufzugeben, und die Realschule, höhere Bürgerschule und Vorschule noch zu erweitern waren, so muß hier über zahlreiche neue Berufungen berichtet werden. An der Realschule sind nämlich zu Ostern 1875 die Lehrer Dr. *Josef Reuß* und *Jakob Masberg*, zu Michaelis 1875 Dr. *Friedrich Blumberger* eingetreten; ferner sind der Dr. *Josef Moers* und der Dr. *Wilhelm Victor* von den städtischen Behörden neu gewählt und dem königlichen Provinzial-Schul-Collegium zur Bestätigung vorgeschlagen; ersterer wird zu Michaelis, letzterer zu Ostern l. J. eintreten. An der höheren Bürgerschule hat das Lehrer-Collegium sich, nachdem ein Jahr lang eine ordentliche Lehrer-Stelle commissarisch verwaltet war, zu Michaelis 1875 durch die Lehrer Dr. *Karl Laekemann*, Dr. *Julius Burkardt* und Dr. *Ferdinand Litt* vermehrt; zu Ostern 1876 soll, nach Beschluß der städtischen Behörden, der Candidat *Karl Hamcke*, zu Michaelis 1876 der Realschullehrer Dr. *Paul Lönies* in dasselbe eintreten: dieser, um die vorletzte, jener, um die letzte ordentliche Lehrer-Stelle zu versehen. Die Vorschule hat zu Anfang Februar 1875 in dem Lehrer *Oswald Laeber*, um Mitte Juni 1875 in dem Lehrer *Franz Bastian*, zu Neujahr 1876 in dem Lehrer *Paul Reinhold* neue Lehrkräfte erhalten. Notizen über den Lebens- und Bildungsgang der dreizehn Genannten mögen, wie sie von ihnen selbst gegeben sind, hier folgen:

Dr. Josef Neuß, geboren zu Köln den 18. Juli 1847, Sohn des Hauptlehrers Jos. Neuß, besuchte in seiner Vaterstadt die Elementarschule und das Gymnasium an Marzellen. Im Herbst 1866 bezog er die Akademie zu Münster, wo er sich vier Jahre hindurch vorwiegend dem Studium der alten Sprachen und der Muttersprache widmete. Nachdem er im Juli 1870 auf Grund der eingereichten Arbeit „Quaestiones Horatianae Grammaticae“ und des darauf vor der königlichen Prüfungscommission abgelegten Examens zum doctor philosophiae promovirt worden war, machte er im Januar 1871 sein Staatsexamen. Von Ostern 1871 bis Ostern 1872 hielt er an dem Gymnasium an der Apostelkirche zu Köln das vorschriftsmäßige Probejahr ab. Schon den 1. Oktober 1871 trat er als Einjährig-Freiwilliger bei der Festungs-Artillerie in Köln ein, und war in Folge dessen nach Beendigung seines Probejahres, dessen Fortsetzung ihm die Militärbehörde bereitwillig zugestanden hatte, genöthigt, seine Thätigkeit an der Schule einzuweisen. Am 1. Oktober 1872 als Unteroffizier mit dem Qualifications-Atteste zum Reserve-Artillerie-Offizier entlassen, wurde er vom königlichen Provincial-Schulcollegium zu Coblenz dem Gymnasium zu Bonn überwiesen. Dieses verließ er Herbst 1873, um seine schon in Münster begonnenen Studien der modernen Sprachen mit mehr Ruhe fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen. Im Juli 1874 legte er in Bonn sein Staatsexamen in den modernen Sprachen ab. Nachdem er darauf mehrere Monate in England zugebracht hatte, übernahm er im Oktober 1874 eine ordentliche Lehrerstelle an der Realschule II. O. zu Essen. Von hier trat er Ostern 1875 als ordentlicher Lehrer an die Realschule I. O. zu Düsseldorf über, welche er zu Michaelis 1876 verlassen wird, um einem Ruf als Oberlehrer am Gymnasium zu Montabaur zu folgen.

Jacob Masberg, geboren am 7. Januar 1849 zu Leutesdorf, Regbez. Coblenz, Sohn des Wingers und Weinhändlers Jakob Masberg, besuchte die Elementarschule seiner Heimat, darauf von Ostern 1861 an das Progymnasium zu Andernach und die oberen Klassen des Gymnasiums zu Kempen, wo er im Herbst 1868 mit dem Zeugniß der Reife entlassen wurde. Von da ab studierte er an den Universitäten Bonn und Löwen neuere Sprachen. Der Krieg unterbrach seine Studien, indem er als Freiwilliger beim 8. Feld-Artillerie-Regimente den Feldzug gegen Frankreich mitmachte. Nach Beendigung des Krieges nahm er seine Studien in Bonn wieder auf (1871—1872). Behufs weiterer Ausbildung in den neueren Sprachen ging er zuerst nach Paris, dann nach London, wo er als Lehrer des Deutschen und Französischen am St. John's College, Kentish Town, thätig war. Ende Januar 1874 lehrte er nach Deutschland zurück und legte am 14. Februar d. J. vor der königl. Wissenschaftl. Prüfungs-Commission zu Bonn sein Examen pro fac. doc. ab, indem er sich die Facultas in den neueren Sprachen für alle Klassen erwarb. Ostern 1874 wurde er von dem königl. Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz als cand. prob. und wissenschaftlicher Hilfslehrer der Realschule I. O. zu Aachen überwiesen. Nach Beendigung seines Probejahres wurde er als ordentlicher Lehrer an die Realschule zu Düsseldorf berufen.

Dr. Karl August Friedrich Blumberger wurde am 24. Oktober 1849 zu Kreuznach geboren. In der Elementarschule vorgebildet, besuchte er von 1862 bis 1869 das Gymnasium seiner Vaterstadt und widmete sich seitdem dem Studium der Mathematik und Naturwissenschaften an der Universität Bonn. Auf Grund einer Abhandlung: „Die stationäre Wärmebewegung in dem gleichmäßig leitenden, rechtwinkligen Parallelepipeden“ und einer mündlichen Prüfung erlangte er daselbst am 8. Juli 1873 die philosophische Doctorwürde, und legte darauf am 28. Februar 1874 das Examen pro facultate docendi ab. Von Ostern bis Michaelis 1874 vertrat er eine fehlende Lehrerstelle an dem königl. Gymnasium an der Aposteln in Köln, und ertheilte von da ab als commissarischer Lehrer an dem königl. Gymnasium an Marzellen in Köln mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht. Michaelis 1875 wurde er an die Realschule zu Düsseldorf berufen.

Dr. Josef Moers wurde am 16. Juli 1842 in Emmerich geboren. Er besuchte das Gymnasium in Bonn. Sodann widmete er sich auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität philologischen Studien unter besonderer Berücksichtigung der modernen Sprachen. Im Jahre 1865 erwarb er sich die Doctorwürde und bestand auch bald darauf die Prüfung pro facultate docendi. Da er sich zu Bonn im Umgang mit Engländern in der englischen Sprache auch praktisch gebildet hatte, begab er sich, um sich ebenfalls in der französischen Sprache zu vervollkommen, nach Paris, wo er sieben Jahre lang als Erzieher thätig war. Nur während des Krieges wurde er genöthigt, Frankreich zu verlassen, und verweilte mit seinen Schülern in Brüssel, bis die Ruhe in Paris wiederhergestellt war. Darauf blieb er noch einige Zeit in seiner früheren Stellung in Paris, und lehrte dann nach Deutschland zurück, wo er im Jahr 1875 als Lehrer an der Kortegarn'schen Realschule in Bonn angestellt wurde. In dieser Stellung ist er noch jetzt thätig.

Dr. Wilhelm Victor, geboren am 25. Dezember 1850 zu Cleberg in Nassau, besuchte, nach vorausgegangenem Privatunterricht im elterlichen Hause, das Gymnasium zu Wiesbaden von Ostern 1864 bis Herbst 1865 und darauf dasjenige zu Weilburg an der Lahn bis Ostern 1869. Während der folgenden drei Jahre studierte er in Leipzig, Berlin und Marburg. Im Sommer 1872 begab er sich nach England, wo er ein Jahr hindurch als Lehrer thätig war. Zur

Vollendung seiner Universitätsstudien lehrte er im Herbst 1873 nach Marburg zurück. Eine im folgenden Herbst angetretene Stelle an der städtischen höheren Mädterschule zu Essen sah er sich genöthigt während der Vorbereitung auf das Examen aufzugeben. Die mündliche Prüfung pro facultate docendi bestand er in Marburg am 16. Juli 1875, nachdem er am 2. Februar auf Grund des vorher absolvirten Examen rigorosum sowie einer Dissertation über die Handschriften der Geste des Lohérains von der dortigen philosophischen Facultät zum Doctor promovirt worden war. Seit September vorigen Jahres wirkte er wieder als Lehrer in England.

Dr. Karl Lackemann, geboren den 5. Mai 1848 zu Hannover, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt und studierte nach bestandener Reifeprüfung Mathematik und Naturwissenschaften in Heidelberg, Göttingen und Berlin von Ostern 1868 bis Michaelis 1873. Seine Studienzeit wurde durch Theilnahme an dem Feldzuge gegen Frankreich 1870/71 unterbrochen. Im Juni 1873 wurde er in Göttingen zum Doctor der Philosophie promovirt und bestand bald darauf das Examen pro facultate docendi. Von Michaelis 1873 bis Michaelis 1875 war er als Lehrer am Gymnasium und der damit verbundenen Realschule I. Ord. zu Minden thätig, und zwar das erste Jahr als Probecandidat, das zweite als ordentlicher Lehrer.

Dr. Julius Burtardt, geb. zu Rosbach (Regierungsbezirk Cassel) am 8. Februar 1838, erhielt seine Vorbildung auf dem Gymnasium zu Fulda, ging Ostern 1868 von dort mit dem Zeugniß der Reife ab, studirte von 1868 bis 1869 Philosophie in dem dortigen Priester-Seminar, und widmete sich alsdann der Philologie und Theologie an den Universitäten Tübingen und Bonn. An ersterer erlangte er den 14. März 1870 die philosophische Doctorwürde, an letzterer bestand er den 26. Febr. 1873 das Examen pro facultate docendi und erwarb sich ein Zeugniß 1. Grades. Von Ostern 1873 bis Ostern 1874 hielt er das vorschrittsmäßige Probejahr beim Gymnasium zu Bonn ab. Von Herbst 1873 bis September 1874 war er dort commissarisch beschäftigt. Den 16. September 1874 wurde ihm eine volle Lehrerstelle am Gymnasium zu Düsseldorf commissarisch übertragen, in welcher Stellung er bis zum 15. August 1875 blieb.

Dr. Ferdinand Pitt, geb. am 3. Dez. 1848 zu Michelstadt im Großherzogthum Hessen, erhielt den ersten Unterricht in der Vorbereitungsschule und dann in der Realschule zu Michelstadt. Im Herbst 1863 trat er in die Ober-Secunda des Darmstädter Gymnasiums ein, dessen drei obere Klassen er in den drei folgenden Jahren durchmachte. Im Herbst 1866 bezog er nach bestandener Maturitätsprüfung die Hochschule zu Gießen, wo er sich dem Studium der neueren Sprachen widmete. Von Januar 1868 bis Januar 1869 leistete er in dem in Gießen garnisonirenden 2. Hessischen Inf.-Reg. seiner Militärpflicht als Einj.-Freiw. Genüge. Nach zuvor bestandener Vorprüfung unterbrach er im Herbst 1869 seine Studien durch einen achtmonatlichen Aufenthalt als Hauslehrer in Frankreich. Drei Monate verlebte er in Paris, einen Monat in Nizza, die übrige Zeit in St. Quentin, Dep. Aisne. Während des französischen Krieges that er im 3. Hessischen Ersatz-Bataillon Dienste. Nach seiner Entlassung nahm er seine Studien in Gießen wieder auf und bestand hier im Dezember 1872 die Schlußprüfung pro fac. doc. Gleichzeitig erwarb er sich den Doctortitel. Von April 1873 bis August 1875 bekleidete er in London eine Hauslehrerstelle.

Dr. Paul Tönnies, geb. 1852 zu Grimmen im Regierungsbezirk Stralsund, erhielt seine Vorbildung auf dem Gymnasium und der Realschule I. O. zu Greifswald, bestand an letzterer die Abiturienten-Prüfung, studirte von 1872 bis 1875 auf den Universitäten Greifswald und Berlin, sowie auf der Akademie für moderne Philologie zu Berlin neuere Sprachen und Geschichte, wurde auf Grund seiner Inauguraldissertation: *La syntaxe de Commines*, promovirt und übernahm Ostern 1875 nach absolvirtem Examen pro facultate docendi, behufs Ableistung seines Probejahres, die commissarische Verwaltung der ordentlichen wissenschaftlichen Hilfslehrerstelle an der Realschule I. Ord. zu Ferlohn, welche er, in Folge seiner Berufung in eine ordentliche Lehrerstelle der höheren Bürgerschule zu Düsseldorf, zu Michaelis d. J. zu verlassen gedenkt.

Karl Hermann Ramble ist als Sohn des Pastors Dr. phil. Ramble in Zumbshausen bei Nordheim am 2. November 1850 geboren. Er wurde zuerst von seinem Vater und einem Elementarlehrer unterrichtet, und besuchte dann seit Michaelis 1866 das Pädagogium zu Hfeld. Ostern 1870 erhielt er dort das Zeugniß der Reife und bezog die Universität Göttingen, um klassische Philologie zu studiren. Das begonnene Studium aber unterbrach der deutsch-französische Krieg, an welchem er als Freiwilliger des 7. westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 56 Theil nahm. Nach der Rückkehr aus Frankreich setzte er seine Studien bis Ostern 1875 in Göttingen fort, und bereitete sich dann im Hause seines Vaters auf das Staatsexamen vor, welches er am 20. November 1875 absolvirte.

Johann Oswald Raebler, geboren den 23. Oktober 1850 zu Drözig bei Finsterwalde, Kreis Luckau, Nieder-Lausitz, besuchte von seinem sechsten bis zu seinem zwölften Jahre die Schule seines Heimathsortes, darauf bis zu seiner 1864 erfolgten Confirmation die Stadtschule zu Finsterwalde, sodann, behufs seiner Vorbildung für das Seminar, die Präparanden-Anstalt in Alt-Döbern und, vom 1. April 1868 an, das in demselben Jahre vom Staate übernommene

Seminar zu Alt-Döbern. Diese Anstalt verließ er nach dreijährigem Cursus und bestandener Prüfung im Jahre 1871; die Wiederholungs-Prüfung absolvierte er 1873 in demselben Seminare. Vom 1. April 1871 bis zum 1. April 1873 war er an zwei verschiedenen Elementarschulen, sodann bis zum 1. April 1874 an der von dem Director Dr. Rothembücher geleiteten höheren Töchterschule in Cottbus, und darauf bis zu seiner am 1. Februar 1875 hier erfolgten Anstellung an der von Fräulein Marie Neumann geleiteten höheren Töchterschule in Berlin thätig.

Franz Bastian, geb. 1851 zu Düsseldorf, besuchte zu seiner Ausbildung das Lehrer-Seminar in Kempen zwei Jahre lang. 1873 erhielt er provisorisch die vierte und bald darauf die dritte Klasse der Elementarschule in der Kreuzstraße hier selbst. 1875 wurde er an die Vorschule der Realschule versetzt.

Ludwig Paul Reinhold, 1854 zu Görlitz geboren, besuchte die Bürgerschule zu Hirschberg, wurde 1871 Präparand in Berlin und war von Ostern 1872 bis Ostern 1875 Bögling des Berliner Seminars für Stadtschulen. Nach abgelegter Prüfung trat derselbe als Musiklehrer in das Victoria-Institut zu Falkenberg i. M., in welcher Anstalt er bis Weihnachten 1875 blieb. Zur Ausbildung in der Musik hatte er das Prizbylla'sche Musikinstitut zu Hirschberg und die neue Akademie der Tonkunst in Berlin besucht. 1868 trat er als Altist in den königlichen Domchor und gehörte demselben bis 1870 an. Von 1873 bis 1874 war er Cleve der königl. Hochschule für Musik zu Berlin. Als Bögling des Seminars genoss er den Unterricht des königl. Musikdirectors Herrn Ludw. Erl.

D. Durch den plötzlichen Tod des Lehrers Bundenahl (s. unter C) würde der Unterricht namentlich in der Sexta der höheren Bürgerschule sehr gefährdet sein, wenn nicht der Lehrer Karl Jacobs aus Mülheim an der Ruhr die Güte gehabt hätte, seine Stelle ein Jahr lang vertretungsweise zu verwalten. Derselbe hatte, nachdem er 1846 von dem Seminar zu Mörs mit dem Zeugnis-Prädicat „vorzüglich bestanden“ abgegangen war, zuerst in mehreren Elementarlehrer-Stellen und darauf, von 1850 an, als Lehrer in verschiedenen Familien und Privatanstalten Frankreichs, Englands, Italiens und Belgiens gewirkt. Ausgerüstet mit den vielseitigen Kenntnissen, die er auf solche Weise sich erworben, hat Herr Jacobs mit großem Ernst sich seines Berufs in der höheren Bürgerschule angenommen und seine Schüler in den verschiedenen Unterrichtsfächern zu fördern gestrebt. Mit Bedauern haben das Curatorium und Lehrer-Collegium ihn zu Michaelis 1875 wieder scheiden gesehen. — Eine fernere Vertretung ward in der Sexta der höheren Bürgerschule dadurch herbeigeführt, daß der Lehrer Steinhoff für Michaelis 1875 einen Urlaub auf ein Jahr erbeten hatte, um in der französischen Schweiz seine sprachlichen Studien fortzusetzen. Die Gewährung dieses Gesuches wurde nämlich dadurch ermöglicht, daß der Lehrer Heinrich Schopmans aus Walbed (Kreis Geldern) sich bereit erklärte, seine Stelle zu versehen. Derselbe ist früher als Elementarlehrer in Düsseldorf, darauf ein Jahr lang an einer Elementarschule zu Mülhausen im Elsaß und zwei Jahre an einer Privatanstalt zu St. Andrews in Schottland thätig gewesen und gegenwärtig damit beschäftigt, die Prüfung für Mittelschulen zu bestehen. — An der Realschule ferner hat von Mitte Dezember 1874 bis Weihnachten 1875 der Candidat Karl Schmitz aus Geldern sein Probejahr abgehalten und während desselben mehrfach auch mit freundlicher Bereitwilligkeit Aushilfe geleistet. Zu Weihnachten 1875 verließ er uns, um eine ordentliche Lehrerstelle an der höheren Lehranstalt zu Steele anzunehmen. — Seit Michaelis 1875 hält bei der Realschule der Candidat August Schmitz aus M.-Glabbad sein Probejahr ab.

E. Als ein für das Lehrer-Collegium der Realschule erfreuliches Ereigniß ist hier noch zu verzeichnen, daß Se. Excellenz der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten durch Erlaß vom 12. October 1875 genehmigt haben, daß die bisherige erste ordentliche Lehrer-Stelle zur etatsmäßigen Oberlehrer-Stelle erhoben und der dermalige Inhaber der Stelle, ordentlicher Lehrer Dr. Hölscher, zum Oberlehrer befördert werde. — Der Lehrer der höheren Bürgerschule Stier hat im Sommer 1875 sich die Befähigung zur Anstellung als Rector an Mittelschulen u. s. w. erworben.

F. Mit besonderem Danke gegen die städtischen Behörden muß hier erwähnt werden, daß seit dem 1. Januar 1876 mit sämtlichen Stellen der akademisch gebildeten Lehrer der Realschule das volle Einkommen verbunden ist, welches sich aus dem Normal-Etat und den Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß ergibt, während gleichzeitig für die andern Lehrerstellen an der Realschule und Vorschule ein durchaus angemessenes System der Alterszulagen in Kraft getreten ist. — Bei der höheren Bürgerschule soll mit dem 1. October l. J. eine entsprechende Regelung eintreten.

G. Der Gesundheitszustand ist in den drei Lehrer-Collegien im ganzen gut gewesen. Es haben daher auch nur einzelne länger dauernde Vertretungen wegen Krankheit stattgefunden: namentlich für den Lehrer Bundenahl während der seinem Tode vorhergehenden Krankheit, für den ordentlichen Lehrer der Realschule Erl während eines sechswochentlichen Urlaubs, welchen derselbe im Sommer 1875 zur Wiederherstellung seiner Gesundheit erhielt, und für den Vorschullehrer Raeber, damit er seine geschwächte Gesundheit wiederherstelle, im Winter 1875/76. — In der Vor-

schule wurde ferner eine längere Vertretung dadurch notwendig, daß der zu Oftern 1875 abgegangene Lehrer Sonnen erst um die Mitte des Sommers durch den Lehrer Bastian ersetzt werden konnte. — Der Unterzeichnete ist im vorigen Jahre wie auch im laufenden Winter mehrfach vertreten worden, während er an den Sitzungen des Abgeordneten-Hauses theilnahm.

H. Bei den Schülern ist der Gesundheitszustand, abgesehen von Kinderkrankheiten, durch welche zweimal die Klassen der Vorschule stark gelichtet wurden, im allgemeinen gut, zuweilen längere Zeit hindurch recht gut gewesen. Doch sind drei Schüler ihren Eltern, wie auch ihren Lehrern und Mitschülern, denen sie lieb geworden waren, durch einen frühen Tod entzogen: nämlich am 24. September 1874 der Sextaner der Realschule Peter Conzen, am 27. Dezember 1874 der Vorschüler Karl von Freyhold, und am 10. November 1875 der Vorschüler Oskar Maassen.

I. Die Bewegung der Frequenz in den drei Schulen ist unter IV. tabellarisch dargestellt. Aus den dort mitgetheilten statistischen Notizen wird sich ergeben, daß, wie in früheren Jahren, so auch jetzt wieder das Streben der Lehrer-Collegien dahin gerichtet gewesen ist, einerseits die Schülerzahl in den einzelnen Klassen auf ein Maß zu beschränken, welches einen gehörigen Erfolg des Unterrichtes zuläßt, andererseits solche Schüler fern zu halten oder zu entfernen, welche die betreffenden Schulen ohne wirklichen Nutzen für sie selbst und zum Schaden für ihre Mitschüler besuchen würden. In der Realschule ist dieses Ziel jetzt, durch Strenge bei der Aufnahme und Versetzung, im wesentlichen erreicht: die Anstalt hat jetzt fast nur noch Schüler, die Willens sind, sie wenigstens eine längere Reihe von Jahren zu besuchen, und auch eine hinreichende Befähigung haben, um dies mit Erfolg zu thun. In der höheren Bürgerschule wird daselbe Ziel mit ganzer Kraft erstrebt und auch erreicht werden, sobald, gemäß dem vor einiger Zeit gefaßten Beschlusse des Gemeinderathes, das Volksschulwesen der Stadt durchgängig nach dem Sechsklassen-System eingerichtet ist; ein wesentlicher Fortschritt nach jener Richtung hin gegen das Schuljahr 1873/1874 ist schon jetzt zu verzeichnen. In der Vorschule befinden sich noch immer einige, aber auch nur einige Schüler, für welche der Besuch einer händtischen Elementarschule schon aus dem Grunde zweckmäßiger wäre, weil sie zu alt oder zu wenig befähigt sind, um demnächst eine höhere Schule mit Erfolg zu besuchen.

K. Aus den Tabellen unter IV. ergibt sich ferner, in welchem Grade die Unsicherheit über die Zukunft der Realschule und der Glaube, daß in maßgebenden Kreisen die Realschule I. O. als ein verfehltes Experiment angesehen werde, auf den Besuch der hiesigen Realschule I. O. nachtheilig eingewirkt hat. Noch deutlicher tritt letzteres hervor, wenn man die einzelnen Schüler betrachtet, welche in den letzten Aufnahme-Terminen, namentlich einerseits von Michaelis 1873 bis Michaelis 1874 und andererseits zu Oftern und zu Michaelis 1875, der Anstalt und ihrer Vorschule übergeben sind. Eine genaue Erwägung dieser Verhältnisse läßt es dem Curatorium und Lehrer-Collegium als möglich erscheinen, daß die hiesige Realschule in den nächsten Jahren zwar nicht untergehen werde — denn bei der gegenwärtigen Organisation des gesammten Unterrichtswesens ist die Form der Realschule I. O. in größeren Städten kaum zu entbehren, wohl aber auf eine Schülerzahl herabsinken werde, bei welcher einfache Coeten für alle Klassen genügen. In diesem Falle wird das Curatorium dem Gemeinderathe vorschlagen, die Lehrkräfte, welche dann verfügbar werden, zu verwenden, um mit der Realschule ein Gymnasium zu verbinden. Das letzteres ohne Schwierigkeit geschehen könne, dafür ist bei der Auswahl der Lehrkräfte und durch die Form der Anstellung gesorgt.

L. Die höhere Bürgerschule hat sich immer mehr Vertrauen erworben und sich immer mehr als ein dringendes Bedürfnis gezeigt. Zu Oftern muß bereits mit der Bildung von Wechsel-Coeten begonnen werden; in wenigen Jahren wird eine zweite höhere Bürgerschule im südlichen, binnen zehn bis zwölf Jahren vermuthlich eine dritte im nördlichen Stadttheile zu begründen sein. Ob diese Bürgerschulen die Form von Schulen mit sechsjährigem Cursus, die ursprünglich beabsichtigt war, oder die Form von siebenjährigen Realschulen ohne Latein erhalten, hängt von der Gestaltung der Reichs- und Landesgesetzgebung ab; denn es steht natürlich fest, daß ihre Einrichtung stets ihren Schülern die Berechtigung zum einjährigen Dienste sichern muß, und daß diese Berechtigung in derselben Zahl von Jahren muß erlangt werden können, in welcher die Schüler von Realschulen I. O. oder Gymnasien sie erlangen.

M. Die Beschränkung der Stundenzahl in der Vorschule hat sich auch in den verfloffenen anderthalb Jahren wieder bewährt. Zu diesem Zwecke war es allerdings notwendig, stets auch die Schülerzahl in den einzelnen Coeten zu beschränken. Die zweite Vorklasse ist daher für die letzten Monate in drei Coeten getheilt worden, die ganz getrennt von einander unterrichtet wurden. — Andererseits versteht es sich von selbst, daß der Besuch einer so eingerichteten Vorschule nur dann sich empfiehlt, wenn die häuslichen Verhältnisse es gestatten, die Knaben während des größten Theiles des Tages von Seiten des Hauses zu beaufsichtigen und zu erziehen. In allen anderen Fällen kann nur gerathen werden, sie einer Elementarschule zu übergeben. Der Uebergang aus einer solchen in die Realschule oder höhere

Bürgerſchule iſt nicht ſchwerer als der aus der Vorſchule: die Schüler der letzteren werden der Aufnahme-Prüfung ebenſo gut unterzogen als die der Elementarſchulen.

N. Da ferner die Vorſchule nur den Beruf haben kann, auf eine höhere Schule in angemessener Weiſe vorzubereiten, nicht aber die Aufgabe, den Elementarſchulen Concurrentz zu machen: ſo hat das betr. Lehrer-Collegium, ſo weit es konnte, dafür geſorgt, daß keine Knaben in die Vorſchule eintraten, welche nach ihrem Alter oder ihrer Befähigung nicht die Ausſicht gewährten, daß ſie die Realschule oder höhere Bürgerſchule mit Vortheil beſuchen würden. Knaben, welche das achte Lebensjahr überſchritten hatten, wurden der Regel nach nicht in die dritte, ſolche, die älter als neun Jahre waren, nicht in die zweite, ſolche, die älter als zehn oder zehn und ein halbes Jahr waren, nicht in die erſte Vorclafſe aufgenommen.

O. Ebenſo iſt natürlich, Ausnahmefälle abgerechnet, ernſtlich abgerathen worden, Knaben, die bereits älter als elf oder zwölf Jahre waren, der Sexta der Realschule oder höheren Bürgerſchule zu übergeben.

P. Ob für einen Knaben die Realschule oder die höhere Bürgerſchule ſich beſſer eignet, muß der Erwägung der Eltern überlaſſen bleiben. Von Seiten der Vorſchullehrer iſt jedoch in Uebereinkunft mit dem Unterzeichneten dahin gewirkt, daß Schüler, welche nach ihrem Alter, ihrer Befähigung oder ihren häuslichen Verhältniſſen durchaus nicht in der Lage waren, den langen und ſchwierigen Curſus der Realschule l. O. durchzumachen, ſich lieber zur Aufnahme-Prüfung für die höhere Bürgerſchule meldeten.

Q. Der Uebergang aus dem königlichen Gymnaſium in die ködtliche Realschule, ſowie auch umgekehrt, hat faſt ganz aufgehört. Man iſt in Diſſeldorf, wie es ſcheint, mehr und mehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein Wechſel im Bildungsgange immer ſeine Bedenten und in der Regel auch nothwendigerweiſe eine Zurückverſetzung um ein bis zwei Stufen zur Folge hat. Eine Ausnahme hiervon würde nur etwa für Sextaner und vielleicht noch für Quintaner anzuerkennen ſein.

R. Eine Abiturienten-Prüfung hat zu Michaelis 1875 ſtattgefunden. Zum königlichen Commiſſarius dabei hatte das Provincial-Schul-Collegium den Unterzeichneten ernannt; als Delegirter des Curatoriums fungirte Herr D. Windscheid. Die Abiturienten waren:

Adolf Pelzer aus M.-Glabbad, 17 $\frac{1}{2}$ J. alt, 3 J. auf der Schule, 2 J. in Prima;

Otto Poensgen aus Schleiden, 17 $\frac{1}{4}$ J. alt, 2 J. auf der Schule, und zwar in Prima;

Arthur Schlafhorſt aus M.-Glabbad, 17 $\frac{1}{2}$ J. alt, 3 J. auf der Schule, 2 J. in Prima.

Alle drei haben beſtanden, Poensgen und Schlafhorſt gut beſtanden. Letzterer iſt zur Ban-Akademie übergegangen. Poensgen beſucht ein Polytechnicum, um ſich der Technit zu widmen. Pelzer wird Kaufmann.

S. Für den Michaelis-Termin 1875 waren der hieſigen Realschule auch die Extraneer der Provinz zur Maturitäts-Prüfung überwieſen. Von dieſen haben zwei beſtanden, zwei nicht beſtanden. Erſtere waren Heinrich Herſch, Polytechniker zu Aachen, und Adolf Liebmann, Kaufmann zu Köln.

T. Ein Abiturient der hieſigen Realschule von Michaelis 1874, Guſtav Bloem aus Diſſeldorf, wünſchte, weil er Jura ſtudiren wollte, die Maturitäts-Prüfung des Gymnaſiums zu beſtehen. Die Lehrer der Realschule haben ihn hierzu vorbereitet, und zwar in folgender Weiſe: Da er noch gar kein Griechiſch gelernt hatte, ſo erhielt er ſechs Stunden griechiſchen Unterricht bei dem ordentlichen Lehrer Dr. Boderadt. Der Oberlehrer Dr. Nothbert ferner las mit ihm drei Stunden wöchentlich lateiniſche Proſa, woran ſich die Aufertigung lateiniſcher Aufſätze und Scripta knüpfte. Bei dem Oberlehrer Dr. Honigsheim las er in zwei Stunden wöchentlich lateiniſche Poeſie. Endlich nahm er fortgeſetzt an den fünf lateiniſchen Stunden des Unterzeichneten in Prima theil. Die Maturitäts-Prüfung beſtand er vor kurzem in ganz erfreulicher Weiſe bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Köln, welchem er vom königlichen Provincial-Schul-Collegium zugewieſen war. — Auf dieſelbe Art wird von Michaelis l. J. ab ein Schüler, welcher dann die Abiturienten-Prüfung der Realschule beſtehen wird, und von Michaelis 1877 ab vielleicht ein fernerer Abiturient der Realschule unterrichtet werden. Das Lehrer-Collegium hat, um Zerſpitterung in den Studien zu verhüten, dieſen Schülern, ebenſo wie früher dem Schüler Guſtav Bloem, gerathen, ſich vor der Abiturienten-Prüfung der Realschule mit dem Griechiſchen gar nicht zu beſchäftigen. Es hat ſich gezeigt, daß in dieſer Sprache innerhalb des Zeitraums von anderthalb Jahren ohne jedes Ueberarbeiten vollkommen genug geleistet werden kann: Guſtav Bloem hat von griechiſchen Schriftſtellern ebenſo viel und mehr geſehen als die meiſten Gymnaſial-Abiturienten. Die einzige Schwierigkeit liegt in dem lateiniſchen Aufſatz, für den allerdings der lateiniſche Unterricht der Realschule mit ſeiner Richtung auf die Lectüre der Hiſtoriker nicht vorbereitet. Dieſe Schwierigkeit würde, ſo lange der lateiniſche Aufſatz noch ein Kriterium der Reife bleibt, vielleicht durch einen zweiſtündigen facultativen Unterricht während des Beſuches der Realschul-Prima zu heben ſein.

Andererseits wird jedoch auch unter Voraussetzung eines solchen ein anderthalbjähriger Zwischenraum zwischen der Abiturienten-Prüfung der Realschule und der Maturitäts-Prüfung des Gymnasiums nothwendig oder doch zweckmäßig bleiben. Es ist das etwa dieselbe Zeit, welche der Abiturient des Gymnasiums, wenn er sich polytechnischen oder verwandten, z. B. auch medicinischen Studien widmet, zu gebrauchen pflegt, um sich nachträglich diejenige Vorbildung anzueignen, ohne welche er solche Studien nicht mit wirklichem Erfolge betreiben kann. Ob darin etwa durch einen veränderten Lehrplan des Gymnasiums oder der Realschule eine Aenderung eintreten wird, bleibt abzuwarten.

U. Die Lehrer-Conferenzen haben in ähnlicher Art wie in früheren Jahren stattgefunden: in einzelnen Fällen waren die Lehrer aller drei Schulen, meistens die Lehrer-Collegien der einzelnen Anstalten oder die Lehrer eines bestimmten Faches vereinigt. Zu eingehenden Besprechungen gaben mehre der oben angeführten Verfügungen Anlaß; doch führten dieselben kaum eine wesentliche Veränderung herbei. Die Verlegung des Schuljahrsanfangs machte der Realschule, bei der Einrichtung der Wechsel-Coeten, durchaus keine Schwierigkeit. Die häuslichen Arbeiten waren schon seit einigen Jahren von den Lehrer-Collegien selbst geregelt; und dasselbe gilt, großentheils schon von längerer Zeit her, auch von der Gottesdienst-Ordnung. — In Bezug auf die Disciplinar-Ordnung ist an den in vorigen Programmen mitgetheilten Beschlüssen festgehalten worden: In der Realschule, Bürgerschule und Vorschule ist jede körperliche Züchtigung, ebenso wie der Gebrauch von Schimpfwörtern, unbedingt ausgeschlossen. Nachsitzungen über Mittag soll nicht von einzelnen Lehrern, sondern nur von der Lehrer-Conferenz der betr. Schule verhängt werden können. — Diese Bestimmungen durchzuführen, ist in den verfloßenen anderthalb Jahren um so leichter gewesen, als der sittliche Ton unter den Schülern durchweg ein guter gewesen ist: Disciplinar-Conferenzen haben nur selten stattgefunden.

V. Mit den Zielen, welche der Unterzeichnete in Verbindung mit den Lehrer-Collegien der drei Schulen verfolgt, erklärte sich das vorgefetzte königliche Provinzial-Schul-Collegium durch Verfügung vom 10. November 1874 in sehr freundlicher Weise einverstanden. Wenn dasselbe zugleich eine Aeußerung über die Erfahrungen wünschte, die man über den Modus, Schüler mit einer Nachprüfung zu versehen, gemacht habe: so konnte darüber sofort berichtet werden, daß die Lehrer-Collegien schon beschlossen hätten, diesen Modus, welcher früher an der hiesigen Realschule in starkem Maße herrschte, so bald als möglich ganz in Wegfall zu bringen.

W. Einer Revision durch die vorgefetzten Behörden sind die Anstalten in den verfloßenen anderthalb Jahren nicht unterzogen worden. Dagegen wurden sie am 30. Juni 1875 durch einen Besuch Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten geehrt.

X. Am 25. April 1875 empfingen 30 katholische Schüler der Realschule, sowie 26 Schüler der höheren Bürgerschule und der Vorschule, unter Theilnahme ihrer älteren Mitschüler und mehrerer Lehrer, die erste hl. Communion, nachdem sie von ihren Religionslehrern, Herrn Dr. Eugen und Herrn Caplan Sonnenschein, in besonderen Stunden vorbereitet waren. Am 19. Oktober 1875 wurde 110 Schülern der drei Anstalten die hl. Firmung gespendet. — Die evangelischen Confirmanden unter den Schülern haben an dem kirchlichen Religionsunterricht ihrer Gemeinde theilgenommen.

Y. Viermal haben in den verfloßenen anderthalb Jahren die drei Anstalten ein vaterländisches Fest gefeiert: nämlich am 18. Januar 1875 den Krönungstag, am 10. März 1876 den hundertjährigen Geburtstag Ihrer Majestät der hochseligen Königin Luise, am 20. März 1875 und am 22. März 1876 Kaisers Geburtstag. Die Festrede bei der Krönungsfeier hielt Herr Dr. Boderadt, die am Geburtstage der Königin Luise Herr Oberlehrer Dr. Rothert; die Festrede beim Geburtsfeste Sr. Majestät des Kaisers und Königs ist im Jahr 1875 von Herrn Dr. Zausen, im Jahr 1876 bei der öffentlichen Feier in der Aula der Realschule von Herrn Ahrend, bei der Schulfeier für die unteren Klassen der Realschule und höheren Bürgerschule und für die Vorschule, im großen Zeichenfaale der höheren Bürgerschule, von Herrn Höhnndorf gehalten. — Für die Zukunft ist eine doppelte öffentliche Feier mit folgender Einrichtung in Aussicht genommen: Am Nachmittage des 21. März findet eine Vorfeier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers statt, welche in Vorträgen und Gesängen der Schüler besteht, während am Festtage selbst der Director oder statt seiner ein anderer Lehrer, der sich dazu bereit erklärt, die Rede hält. Ferner findet zu Ende des Sommerhalbjahres eine Schlussfeier statt, die zugleich als Vorfeier für den Sedan-Tag eingerichtet wird und aus der Festrede eines Lehrers, sowie Vorträgen und Gesängen der Schüler besteht.

Z. Der im vorigen Programm erwähnte Neubau mit geräumiger Turnhalle ist vollendet und wird, zum Theil schon seit Ostern 1875, benutzt. Mit der Anschaffung neuer zweifelhiger Subsellien wird nach und nach fortgesetzt. Die Ausstattung der Turnhalle durch die städtischen Behörden ist der Art, daß einem erfolgreichen Turnen nichts mehr im Wege steht. Zu bedauern bleibt nur, daß für den großen Raum nicht Central-Heizung beschloßen ist: die Erwärmung durch einen Ofen reicht nicht aus, um an recht kalten Tagen das Turnen zu

ermöglichen. Im Uebrigen wird, da die einzelnen Klassen für sich turnen, die Halle stets von Morgens acht bis Nachmittages fünf Uhr benützt; und hat die Einschließung der Turnstunden zwischen die übrigen Unterrichtsstunden sich durchaus bewährt. — Die Einrichtung der Turnhalle, die wohl als gelungen bezeichnet werden kann, ist größtentheils ein Werk des städtischen Turnlehrers Herrn Eichelsheim. — Der jetzt recht geräumige S c h u l h o f ist nach einem Plane des Oberlehrers Dr. Czsch und des Kunstgärtners H. Granderath mit Bäumen bepflanzt. Maßgebend bei diesem Plane war einerseits der Wunsch, recht bald Schatten zu haben, andererseits die Rücksicht auf den naturgeschichtlichen Unterricht. Zwischen den Bäumen ist, umgeben von Reihen gleichartiger Bäume, ein freier Platz für Spiele der Schüler gelassen, während an einer Seite des Schulhofes ein zweiter freier Platz liegt, auf welchem im Sommer geturnt werden soll. Hoffentlich wird letzterer in nicht ferner Zeit mit allen notwendigen Turngeräthen ausgestattet werden.

IV. Statistische Nachrichten.

Von den zahlreichen für die Lehrer-Conferenz bearbeiteten und den Berichten ans königliche Prov.-Schul-Collegium beigelegten statistischen Zusammenstellungen mögen folgende hier Platz finden:

Versehung in der Realschule zu Michaelis 1874.

	VI., Oster-Coetus.	VI., Mich.-Coetus.	V., Oster-Coetus.	V., Mich.-Coetus.	IV., Oster-Coetus.	IV., Mich.-Coetus.	IIIb., Oster-Coetus.	IIIb., Mich.-Coetus.	III a.	II b.	II a.	I b.	Zusammen.
Gesammtzahl der Schüler	42	44	31	44	39	32	33	39	36	32	15	4	391
Von diesen saßen in ihrer Klasse:													
a) seit zwei Jahren	—	17	—	15	—	6	—	9	—	3	4	—	54
b) seit anderthalb Jahren	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3
c) seit einem Jahre	22	26	12	26	12	24	7	30	34	25	11	4	233
d) seit einem halben Jahre	19	—	19	3	27	2	26	—	2	3	—	—	101
Von den Schülern unter a wurden nach der nächst-													
höheren Klasse versetzt	—	7	—	8	—	2	—	7	—	2	3	—	29
wurden nicht versetzt	—	10x	—	7x	—	4x	—	2	—	1	1	—	25
Von den Schülern unter b wurden nach der nächst-													
höheren Klasse versetzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
blieben in ihrem Coetus	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
blieben in ihrer Klasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
gingen in den andern Coetus ihrer Klasse über	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

x. Mußten daher auf Grund gesetzlicher Bestimmung die Schule verlassen.

	VI., Oster-Coetus.	VI., Mich.-Coetus.	V., Oster-Coetus.	V., Mich.-Coetus.	IV., Oster-Coetus.	IV., Mich.-Coetus.	IIIb., Oster-Coetus.	IIIb., Mich.-Coetus.	IIIa.	II b.	I a.	I b.	Zusammen.
Von den Schülern unter c wurden nach der nächst-höheren Klasse versetzt	—	10	—	12	—	18	—	21	27	23	2	3	116
blieben in ihrem Coetus	12	—	7	—	4	—	5	—	—	—	—	—	28
blieben in ihrer Klasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	1	12
gingen in den anderen Coetus ihrer Klasse über mußten den Cursus ihrer Klasse in demselben Coetus nochmals beginnen	10	11	5	12	8	3	2	8	6y	—	—	—	65z
	—	5	—	2	—	3	—	1	1	—	—	—	12z
Von den Schülern unter d wurden nach der nächst-höheren Klasse versetzt	—	—	—	1	—	2	—	—	1	1	—	—	5
blieben in ihrem Coetus	5	—	9	—	22	—	16	—	—	—	—	—	52
blieben in ihrer Klasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
gingen in den andern Coetus ihrer Klasse über mußten den Cursus ihrer Klasse mit demselben Coetus nochmals beginnen	14	—	10	1	5	—	10	—	1y	—	—	—	41
	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1

y. In den neubegründeten Oster-Coetus der Ober-Tertia.

z. Viele von diesen Schülern verließen die Anstalt, theilweise in Folge eines ausdrücklichen Rathes des Lehrer-Collegiums.

Aufnahme-Prüfung für die Realschule zu Michaelis 1874.

Für	Vorfl. 2.	Vorfl. 1.	VI.	V.	IV.	III b.	III a.	II b.	II a.	I b.	Ganze Schule.
wurden auf Grund der eingereichten Zeugnisse geprüft:	11	8	37	8	4	6	3	2	1	—	80
haben bestanden:	5	6	24	1	1	4	2	—	—	—	43
nicht bestanden:	6	2	13	7	3	2	1	2	1	—	37
Von letzteren erwiesen sich											
a., als für die nächstniedere Klasse reif:	6	2	10	5	2	—	—	1	1	—	27
b., als auch für die nächstniedere Klasse nicht reif:	—	—	3	2	1	2	1	1	—	—	10

Außerdem wurden in die dritte Vorklasse 33 aufgenommen: einige in den Oster-Coetus, die meisten in den Michaelis-Coetus.

Nach dem für die Aufnahme-Prüfung bestimmten Tage sind im Laufe des Winterhalbjahres noch 35 aufgenommen.

Uebersicht der Frequenz im Winterhalbjahr 1874/75.

	Es haben besucht:	Unter der Gesamtzahl waren									Das Durchschnitts- alter betrug in der Mitte d. Halbjahres:
		evangelisch:	katholisch:	israelitisch:	Einheimische:	Auswärtige:	Ausländer:	in Dillstedt geboren:	nicht in Dillstedt- dorf geboren:	neu aufge- nommen:	
Die Ober-Prima der Realschule	3	3	—	—	—	3	—	—	3	—	16 ¹⁰ / ₁₂
" Unter- " " "	7	6	1	—	2	4	1	1	6	2	17 ² / ₁₂
" Ober-Secunda " "	17	11	6	—	11	2	4	11	6	1	16 ⁴ / ₁₂
" Unter- " " "	31	20	11	—	25	6	—	14	17	1	16 ⁵ / ₁₂
" Ober-Tertia, Oster-Coetus, " "	3	2	1	—	3	—	—	1	2	—	15 ⁵ / ₁₂
" " " Mich. " " " "	32	19	12	1	27	4	1	18	14	3	15 ⁴ / ₁₂
" " " Oster- " " " "	27	15	11	1	23	3	1	19	8	—	14 ¹⁰ / ₁₂
" " " Mich. " " " "	35	23	11	1	32	3	—	19	16	5	13 ¹¹ / ₁₂
" " " Oster-Coetus, " "	28	16	12	—	25	3	—	13	15	—	13 ¹¹ / ₁₂
" " " Mich. " " " "	33	20	12	1	32	1	—	20	13	3	13 ⁵ / ₁₂
" " " Oster- " " " "	30	18	10	2	28	2	—	16	14	2	12 ⁷ / ₁₂
" " " Mich. " " " "	31	20	11	—	28	1	2	19	12	1	12 ¹ / ₁₂
" " " Oster- " " " "	30	12	16	2	24	6	—	21	9	7	11 ¹⁰ / ₁₂
" " " Mich. " " " "	51	25	22	4	48	3	—	32	19	28	11 ¹ / ₁₂
Die ganze Realschule	358	210	136	12	308	41	9	204	154	53	
Die Quarta der Bürgerschule	23	10	11	2	23	—	—	15	8	1	13 ⁹ / ₁₂
" Quinta " "	40	14	23	3	36	4	—	31	9	7	12 ¹¹ / ₁₂
" Sexta " "	57	26	29	2	52	5	—	35	22	46	12 ¹ / ₁₂
Die ganze Bürgerschule	120	50	63	7	111	9	—	81	39	54	
Die Vorschule I, Oster-Coetus	50	29	19	2	46	3	1	35	15	9	10 ² / ₁₂
" " I, Mich. " " " "	56	27	27	2	48	4	4	40	16	21	9 ⁹ / ₁₂
" " II, Oster- " " " "	45	22	22	1	45	—	—	35	10	15	9
" " II, Mich. " " " "	29	18	10	1	29	—	—	18	11	8	8 ⁷ / ₁₂
" " III, Oster- " " " "	37	20	17	—	37	—	—	26	11	9	7 ⁴ / ₁₂
" " III, Mich. " " " "	32	14	16	2	31	1	—	25	7	30	6 ⁹ / ₁₂
Die ganze Vorschule	249	130	111	8	236	8	5	179	70	92	
Die drei Anstalten zusammen	727	390	310	27	655	58	14	464	263		

Aufnahme zu Ostern 1875.

Zu Ostern 1875 wurden in die Realschule 61 (zum Theil aus der Vorschule in die Sexta der Realschule), in die höhere Bürgerschule 10, in die Vorschule 47 Schüler neu aufgenommen.

Frequenz des Sommerhalbjahres 1875.

Im Sommerhalbjahr 1875 zählten die Realschule 383, die höhere Bürgerschule 118, die Vorschule 247, alle drei Schulen zusammen 748 Schüler. — Unter diesen Schülern waren evangelisch 395, katholisch 326, israelitisch 27, — Einheimische 677, Auswärtige 61, Ausländer 10, — in Düsseldorf geboren 479, nicht in Düsseldorf geboren 269. Die Zahl der Primaner der Realschule belief sich auf 10, die der Obersecundaner auf 18.

Versetzung zu Michaelis 1875.

	Vorschule.			Höhere Bürgerschule.			Realschule.						Zusammen.
	Klasse 3.	Klasse 2.	Klasse 1.	Septa.	Quinta.	Quarta.	Septa.	Quinta.	Quarta.	Unter-Tertia.	Ober-Tertia.	Unter-Secunda.	

A. Michaelis-Coeten.

Gesamtzahl der Schüler:	30	34	56	57	37	20	39	27	34	31	26	26	15	7	439
Nach dem nächsthöheren Michaelis-Coetus wurden versetzt:	29	21	—	33	25	15	25	21	31	26	25	14	11	4	280
Nach dem Oster-Coetus derselben Klasse wurden zurückversetzt:	1	13	12	—	—	—	11	6	1	5	—	11	4	3	67
Den Cursus derselben Klasse mußten nochmals von vorn beginnen:	—	—	—	22x	11	5	—	—	1	—	—	—	—	—	39
Abgehen mußten, weil sie den Cursus ihrer Klasse zweimal ohne Erfolg durchgemacht hatten:	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	5
Einer Prüfung nach den Ferien wurden unterzogen:	—	—	42y	2	1	—	—	—	1	—	1	1	—	—	(48)

B. Oster-Coeten.

Gesamtzahl der Schüler:	31	42	51	—	—	—	48	82	29	25	22	3	3	1	287
Im Oster-Coetus blieben:	24	32	34	—	—	—	32	30	21	23	19	3	3	1	222
Nach dem Michaelis-Coetus derselben Klasse wurden zurückversetzt:	7	10	17	—	—	—	16	2	7	2	3	—	—	—	64
Einer Prüfung nach den Ferien wurden unterzogen:	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1

x. In der höheren Bürgerschule werden die Oster-Coeten erst von Ostern 1876 ab gebildet.

y. Die Versetzter müssen, um in die Realschule oder höhere Bürgerschule aufgenommen zu werden, stets sich der gewöhnlichen Aufnahme-Prüfung unterziehen.

Uebersicht der Frequenz im Winterhalbjahr 1875/76.

	Es haben besucht:	Unter der Gesamtzahl waren									Das Durchschnitts- alter betrug in der Mitte d. Halbjahres:
		evangelisch:	katholisch:	israelitisch:	Eingewandene:	Auswärtige:	Ausländer:	in Düsseldorf geboren:	nicht in Düsseldorf geboren:	neu aufge- nommen:	
Die Ober-Prima der Realschule	4	4	—	—	2	2	—	—	4	—	17 ⁹ / ₁₂
„ Unter- „ „	10	4	6	—	8	1	1	6	4	—	17 ⁹ / ₁₂
„ Ober-Secunda „	13	11	2	—	9	4	—	7	6	—	17 ⁹ / ₁₂
„ Unter- „ Oster-Coet. „	14	10	4	—	13	1	—	8	6	—	17 ⁹ / ₁₂
„ „ „ Mich. „	24	14	9	1	18	5	1	11	13	—	16 ⁹ / ₁₂
„ Ober-Tertia, Oster- „	19	8	11	—	16	2	1	11	8	1	15 ¹⁰ / ₁₂
„ „ „ Mich. „	28	18	9	1	23	5	—	14	14	1	15 ¹⁰ / ₁₂
„ Unter- „ Oster- „	26	16	10	—	24	2	—	16	10	—	14 ¹⁰ / ₁₂
„ „ „ Mich. „	35	21	14	—	32	3	—	20	15	2	14 ⁷ / ₁₂
„ Quarta, Oster-Coetus, . . .	26	18	7	1	22	4	—	11	15	3	13 ⁷ / ₁₂
„ „ „ Mich. „	29	18	10	1	27	2	—	18	11	2	13 ⁷ / ₁₂
„ Quinta, Oster- „	37	18	17	2	29	6	2	21	16	5	12 ⁷ / ₁₂
„ „ „ Mich. „	24	17	6	1	24	—	—	21	3	—	11 ¹¹ / ₁₂
„ Sexta, Oster- „	38	16	17	5	35	3	—	23	15	—	11
„ „ „ Mich. „	36	22	12	2	31	5	—	25	11	24x	10 ¹¹ / ₁₂
Die ganze Realschule	363	215	134	14	313	45	5	212	151	38	
Die Tertia der Bürgerschule	12	6	4	2	12	—	—	6	6	1	14 ⁷ / ₁₂
„ Quarta „	31	10	18	3	27	3	1	22	9	2	13 ⁷ / ₁₂
„ Quinta „	39	25	14	—	36	3	—	23	16	4	13 ⁹ / ₁₂
„ Sexta „	59	26	32	1	55	3	1	38	21	38y	12
Die ganze Bürgerschule	141	67	68	6	130	9	2	89	52	45	
Die Vorschule I, Oster-Coetus	49	25	23	1	46	3	—	33	16	5	10 ⁴ / ₁₂
„ „ I, Mich. „	42	18	24	—	41	—	1	30	12	9	9 ⁹ / ₁₂
„ „ II, Oster- „	45	27	17	1	44	1	—	30	15	2	8 ⁹ / ₁₂
„ „ II, Mich. „	38	16	20	2	37	1	—	29	9	3	7 ⁸ / ₁₂
„ „ III, Oster- „	26	14	12	—	24	2	—	22	4	3	7
„ „ III, Mich. „	19	13	6	—	19	—	—	15	4	14	7
Die ganze Vorschule	219	113	102	4	211	7	1	159	60	36	
Die drei Anstalten zusammen	723	395	304	24	654	61	8	460	263		

x. Aus der Vorschule 17, aus hiesigen Volksschulen 3, aus hiesigen Privatschulen 2, von auswärtigen Anstalten 2.

y. Aus der Vorschule 29, aus hiesigen Volksschulen 7, aus der Sexta der Realschule 2, aus der Sexta des Gymnasiums 2, aus einer hiesigen Privatanstalt 1, von auswärtigen Anstalten 3.

Vergleichung der Frequenz der Realschule im Winterhalbjahr 1871/72
und im Winterhalbjahr 1875/76.

Schülerzahl	im Winterhalbjahr 1871/72:	im Winterhalbjahr 1875/76:	
in I.	13	14	
„ IIa.	12	13	
„ IIb.	36	} in IIb., Coetus D. 14 } 38.	
„ III., Coetus A.	42		} „ „ „ M. 24 }
„ III., „ B.	42	} „ IIIa. „ D. 19 } 47.	
„ IV., „ A.	43	} „ „ „ M. 28 }	
„ IV., „ B.	47		} „ IIIb. „ D. 26 }
„ V., „ A.	54	} „ „ „ M. 35 }	61.
„ V., „ B.	55	„ IV., „ D. 26	
„ VI., „ A.	64	„ IV., „ M. 29	
„ VI., „ B.	61	„ V., „ D. 37	
		„ V., „ M. 24	
		„ VI., „ D. 38	
		„ VI., „ M. 36	
in der ganzen Realschule	469	363.	

Uebersicht der Censuren-Vertheilung zu Ostern 1876.

Klassen.	Zahl der Schüler:	Nr.					Keine Censurennummer.	In Procenten:					Keine Censurennummer:
		I.	II.	III.	IV.	V.		I.	II.	III.	IV.	V.	
Ober-Prima der Realschule	4	—	4	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—
Unter- „ „	10	—	1	8	1	—	—	10	80	10	—	—	—
Ober-Secunda „	11	—	—	3	8	—	—	—	27½	72½	—	—	—
Unter- „ Oster-Coetus „	13	—	—	12	1	—	—	—	92½	7½	—	—	—
„ „ Mich- „ „	22	—	7	12	3	—	—	32	54½	13½	—	—	—
Ober-Tertia, Oster- „ „	18	—	1	7	10	—	—	5½	39	55½	—	—	—
„ „ Mich- „ „	28	—	1	12	15	—	—	3½	43	53½	—	—	—
Unter- „ Oster- „ „	25	—	—	17	8	—	—	—	68	32	—	—	—
„ „ Mich- „ „	33	2	8	13	10	—	—	6	24	39½	30½	—	—
Quarta, Oster-Coetus	25	—	2	10	11	1	1x	—	8	40	44	4	4
„ Mich- „	28	—	3	11	13	—	1x	—	10½	39½	46½	—	3½
Quinta, Oster- „	37	—	5	17	14	—	1x	—	13½	46	38	—	2½
„ Mich- „	23	—	3	12	7	—	1x	—	13	52	31	—	4
Sexta, Oster- „	88	1	3	22	12	—	—	2½	8	58	31½	—	—
„ Mich- „	34	—	5	10	19	—	—	—	14½	29½	56	—	—
Ganze Realschule	349	3	43	166	132	1	4x	¾	12½	47½	38	¼	1

x. Wegen Krankheit oder als Ausländer, welche erst kurze Zeit die Schule besucht haben.

Aus den Impflisten.

In Bezug auf die Impfung ergab sich bei der ersten Zusammenstellung einer Liste, daß von sämtlichen Schülern der drei Anstalten nur 3 überhaupt nicht geimpft, dagegen von den im dreizehnten oder einem höheren Lebensjahr stehenden Schülern 101 nicht wiedergeimpft waren.

V. Unterrichts- und Lehrmittel.

Die Sammlungen sind aus den etatsmäßigen Mitteln vermehrt worden. Außerdem erhielten die Schulen eine Anzahl von Schenkungen.

A. Die naturgeschichtliche Sammlung (unter Aufsicht des Oberl. Dr. Gzech) verdankt solche namentlich der Güte der Herren Landgerichtsrath Aders zu Düsseldorf, Kaufmann Bennerz aus Calcutta, Rentner Kusenberg, Bankrentant Pich, Oberl. Dr. Stammer und Hauptmann von de Wall zu Düsseldorf so wie des verstorbenen Rentners Nebe zu Düsseldorf. Von den Schülern haben namentlich Ad. Schleicher, W. Uellner, Th. Maas, J. Sturm, P. Dröbber, H. Schreiber, J. Clarenbach, A. Honigsheim, Fr. van Baerle und Fr. Nimkus zu ihrer Vermehrung beigetragen. — Um den naturgeschichtlichen Unterricht aber hat nach wie vor namentlich der königliche Garten-Inspector Herr Hering sich große Verdienste erworben. Derselbe wendet dem botanischen Garten, diesem für die hiesigen höheren Schulen so nützlichen Institute, eine Aufmerksamkeit zu, die um so erfreulicher ist, als der Etat des Gartens nur über geringe Mittel zu verfügen hat. Schon seit längerer Zeit hat er die dankenswerthe Einrichtung getroffen, daß die Pforte an der dem Eingange entgegengesetzten Seite geschlossen bleibt, und so es verhindert, daß der Garten als bloßer Durchgang benutzt werden kann. Herr Inspector Hering hat ferner dem Naturgeschichtslehrer der oberen Klassen mit großer Bereitwilligkeit gestattet, allein oder in Begleitung seiner Schüler den botanischen Garten, den sogenannten Hofgarten und zu geeigneter Zeit auch den Schloßgarten zu besuchen und daselbst zum Zwecke des botanischen Unterrichts Zweige abzuschneiden.

B. Für den chemischen Apparat (Oberlehrer Dr. Stammer) wurden, wie in früheren Jahren, von einem Ungenannten 15 Mark geschenkt. — Angeschafft wurden u. a. ein Kühlapparat und ein Gasometer aus Zinkblech, eine Tiegelzange mit Platinspitzen, ein Universalbrenner, zwei Preßbeutel, ein Platina-Feuerzeug; ferner die Fortsetzung von Dammer's Wörterbuch.

C. Für das physikalische Cabinet (Oberlehrer Viehoff) wurden ebenfalls wieder 15 Mark geschenkt. — Die Anschaffungen bestanden u. a. in einem Hebelapparat, einem Zugapparat nach Meidinger, einem Radiometer nach Crookes, einem Maximum- und Minimum-Thermometer nach neuer Construction, einem Fischgalvanometer, einem Apparat nach Faraday, Peltier's Kreuz, Rosetti's Apparat und electricischem Tourbillon, mehreren Geißler'schen Röhren.

D. Für den Zeichenapparat der höheren Bürgerschule (Vorschullehrer Müller) wurden Domsche, Wegweiser für den Unterricht im Freihandzeichnen, und eine Anzahl Dupuis'sche Draht- und Holzmodelle angeschafft.

E. Für die Notensammlung (Realschullehrer Ert) ist vom königl. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten geschenkt worden: Notetten von Pierluigi da Palestrina, von Th. de Witt, Bd. 4.

F. Die Lehrerbibliothek (Oberlehrer Dr. Stammer) erfreute sich mehrerer Schenkungen des königl. Ministeriums und erhielt Verschiedenes aus den Lesevereinen der Lehrer und von einzelnen Mitgliedern der Lehrer-Collegien.

G. Auch der Sammlung von Schulbüchern für unbemittelte Schüler (Dr. Stammer) wurden ziemlich zahlreiche Geschenke zu Theil.

H. Die Schüler-Lesebibliothek (Dr. Stammer) erhielt Geschenke vom Primaner Klingelhöfer, und vom Sekundaner Lips. — Gekauft wurden: Jahrbuch der Welt der Jugend; Bischof, Robert der Schiffsjunge; derselbe die Franklin-Expedition; Cooper, Captain Spile; Otto, Männer eigener Kraft; Osterwald, Aischylos- und Sophokles-Erzählungen; Heyse und Kurz, deutscher Novellenschatz, 4 Bde.; Richter, deutsche Sagen; Löffius, Gumal und Lina; Hauff, Gedichte und Märchen; Smidt, deutsches Flottenbuch; Grube, Bilder und Scenen; Doublier, Alterthum; Otto, Märchenschatz; Ue und Hummel, physikal. und chemische Unterhaltungen; Faraday, Kräfte der Materie; Grube, Biographien aus der Naturkunde; Deutschland in Wort und Bild; Gräbner, Robinson; Baumgarten, Bibliothek, 4 Bde.; Bart und

Niederley, Handwerksbuch; Becker, Erzählungen aus der alten Welt; Kock, Kallien und Sach, Bilder aus der Weltgeschichte; Osterwald, Reineke Fuchs; Coote, Chemie der Gegenwart; Braun, der junge Mathematiker; Galen, Nettelbeck; Klopp, deutsche Kaiserzeit; kleinere Erzählungen von Horn, Hoffmann u. A.

Für die Beschaffung eines Geländers um die Friedenslinde auf dem Schulhofe sind bis jetzt verfügbar 51 Mark 65 Pfg. Dazu hat die Obersecunda des Schuljahres 1874/75 im letzten Herbst 24 Mark beigefeuert; desgleichen die beiden Untersecunden jetzt zu Ostern 3 Mark 55 Pfg., bez. 1 Mark. Es steht zu hoffen, daß nunmehr bald das erforderliche Geld für den genannten Zweck vollständig vorhanden ist.

VI. Stats der Schulen.

Der Etat der Realschule und Vorschule beläuft sich gegenwärtig auf etwa 104,000 Mark. Der städtische Zuschuß wird im Jahr 1876 die Höhe von 42,000 bis 44,000 Mark erreichen. — Hierin sind die Zinsen des Baucapitals und die Kosten der Unterhaltung des Schulgebäudes nicht einbegriffen.

Entsprechende Angaben über die höhere Bürgerschule würden keine Uebersicht gewähren, weil diese Anstalt noch in der Entwicklung begriffen ist.

Handwerker-Fortbildungsschule.

Die Fortbildungsschule hat in ihrer früheren Gestalt bis Ende Dezember v. J. bestanden. Sie zählte zuletzt in hren drei Zeichenklassen bez. 48, 40 und 37 Schüler, die vom Maler J. Müller (jetzt Zeichenlehrer am Gymnasium zu Münster), Inspector Holthausen und Maler Kost unterrichtet wurden. Ihr Zeichenapparat war durch Anschaffungen, wie auch durch Schenkungen (namentlich der Herren F. und O. W i n d s c h e i d) erheblich vermehrt worden.

Seit Neujahr 1876 hat sie folgende Gestalt erhalten:

Am Dienstag und Freitag, Abends von 6½ bis 8 Uhr, wird Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, in Geschäftsaufsätzen u. s. w. erteilt. Zahl der Abtheilungen: Zwei. Lehrer: Vorschullehrer D u d w e i l e r und V a s t i a n.

Am Montag, Abends von 8½ bis 10 Uhr, wird Unterricht in Geschichte und Geographie, am Donnerstag, zu derselben Zeit, Unterricht in Naturwissenschaften gegeben. Je eine Abtheilung. Lehrer der ersteren Fächer: Realschullehrer M a s s e r g, der letzteren: Oberlehrer S i e h o f f.

Am Mittwoch, Abends von 8½ bis 10 Uhr, gibt der städtische Turnlehrer E i c h e l s h e i m Turnunterricht.

Am Sonntag, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, wird in vier Abtheilungen Zeichenunterricht gegeben. Lehrer: Vorschullehrer M ü l l e r, Inspector H o l t h a u s e n, Maler P a r z und Maler K o s t.

Der Unterricht im Turnen findet in der städtischen Turnhalle (Bleichstraße), der der zweiten Zeichenklasse im alten Realschulgebäude (Schulgasse), aller übrige Unterricht in den Räumen der Realschule und der höheren Bürgerschule statt.

Die Theilnahme am Fortbildungs-Unterricht ist freiwillig. Es wird dafür ein kleines Schulgeld (s. unten) erhoben.

Angemeldet sind theils für den gesammten Unterricht, theils für den Unterricht in einzelnen Fächern nah an 300 Schüler. Wirklich besucht aber haben den Unterricht nur etwa 200.

Bemerkungen über das neue Schuljahr.

Der U n t e r r i c h t des neuen Schuljahres b e g i n n t für die Realschule, höhere Bürgerschule und Vorschule am Montag, den 1. Mai, Morgens 8 Uhr. — In der Fortbildungsschule beginnt der Unterricht wieder am Freitag, den 28. April, Abends 6½ Uhr.

Die A n m e l d u n g neuer Schüler für die verschiedenen Schulen wird auf den 25., 26. oder 27. April, Vormittags zwischen 11 und 1 Uhr, im Conferenz-Zimmer der Realschule erbeten. Die A u f n a h m e - P r ü f u n g beginnt am Freitag, den 28. April, Morgens punkt 8 Uhr. In derselben kann kein Schüler zugelassen

werden, der nicht bei der Anmeldung ein Abgangszugniß von der bisher besuchten Schule und einen Impfchein, bez. eine Bescheinigung über Wiederimpfung (s. oben unter II) beigebracht hat.

Schüler, die im Prüfungs-Termine nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erscheinen und nachträglich geprüft werden sollen, haben dafür fünf Mark zu entrichten.

Bei der Prüfung können die Lehrer-Collegien nicht umhin, ebenso wie bisher mit strenger Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen zu verfahren. Auf das Versprechen, durch Nachhilfe-Unterricht einen Schüler fördern zu lassen, können sie durchaus kein Gewicht legen. Lücken in einzelnen Fächern dürfen bei Schülern aus kleinen Privatanstalten unberücksichtigt bleiben; in der Grammatik der verschiedenen Sprachen aber und in der Mathematik und dem Rechnen muß unbedingt diejenige Uebersicht und Sicherheit verlangt werden, welche dem Standpunkte der betreffenden Klasse entspricht. — Für die Aufnahme in die Sexta der Realschule oder höheren Bürgerschule bemerke ich, mit Rücksicht auf Erfahrungen, die in den letzten Aufnahme-Terminen gemacht sind, noch ausdrücklich, daß gute Kenntniß der lateinischen Schrift gefordert wird.

Einen verfrühten Beginn des Lernens glaube ich entschieden widererathen zu müssen. Wenn auch die Einrichtung welche der Vorschule gegeben ist, die Knaben im allgemeinen vor jeder Ueberanstrengung schützt, so bleibt es doch immer für die körperliche und geistige Entwicklung derselben nachtheilig, wenn man sie vor vollendetem sechsten Lebensjahre auch nur für wenige Stunden des Tages das Spiel mit der Arbeit vertauschen läßt.

Da in einem größeren Orte die Schule kaum in der Lage ist, das Leben der Böglinge außer den Schulstunden zu controliren, und hierfür also auch kaum irgend eine Verantwortung übernehmen kann, so muß unbedingt darauf gehalten werden, daß für jeden auswärtigen Schüler bei der Anmeldung ein Pflegevorgesetzter bezeichnet werde.

Auch darf die Wohnung für auswärtige Schüler nur in Uebereinstimmung mit dem Unterzeichneten, und nicht in einem Wirthshause gewählt werden.

In den bisher befolgten Lehrplänen, wie das vorige Programm sie mitgetheilt hat, wird nur wenig geändert.

Im evangelischen Religionsunterrichte ist das Pensum für Prima folgendermaßen bestimmt: Biblische Glaubens- und Sittenlehre. Wiederholung einzelner Abschnitte aus der Kirchengeschichte sowie der Kirchenlieder. Außerdem in dem einen Jahre Evangel. Johannis, im andern Römerbrief.

Der geographische Unterricht wird in den nächsten Schuljahren nach folgendem Plane gegeben werden, welchen der Oberlehrer Dr. Czsch entworfen hat:

Sexta. 2 St. Heimathskunde. Darstellung der geographischen Objecte durch Zeichnungen. Erweiterung der Heimathskunde zur Geographie von Nordwest-Deutschland. — (Das Nöthige über die Gestalt und Größe der Erde, sowie über die Orientirung auf der Erdoberfläche mittelst der Breiten- und Längentreise wird besser auf den folgenden Klassenstufen den Schülern beigebracht, entsprechend ihrem wachsenden Fassungsvermögen.)

Quinta. 2 St. Flüsse, Gebirge und die allerwichtigsten Städte von Mittel-Europa, mit Ausschluß der politischen Geographie.

Quarta. 2 St. Die übrigen Länder Europas, in ähnlicher Weise behandelt wie in Quinta Mittel-Europa, und zwar: Italien (in etwa 15 Stunden), Frankreich (10), pyrenäische Halbinsel (10), Türkei und Griechenland (10), Rußland (10), Scandinavien und Dänemark (7), die Britischen Inseln (8). — Was die Eintheilung der Alpen betrifft, so gehören die den lateinischen Schriftstellern entlehnten Namen cottische, grajische, penninische, lepontische, norische, julische Alpen, welche bei den jetzigen Alpenbewohnern ganz ungebräuchlich sind, auf diejenigen Klassenstufen, in welchen alte Geographie gelehrt wird. Die wissenschaftliche Eintheilung, welche den geologischen Bau der Alpen zum Ausdruck bringt gehört auf die oberste Klassenstufe, in welcher die Elemente der Geognosie gelehrt werden.

Untertertia. 2 St. Das Wichtigste aus der Geographie der außereuropäischen Erdtheile, und zwar von Asien (in etwa 35 Stunden zu behandeln), Afrika (11), Süd-Amerika (10), West-Indien, Mittel-Amerika und Mexiko (6), Nord-Amerika (14), Australien und Polynesien (4).

Obertertia. 2 St. Physische Geographie von Mittel-Europa (35 St.), politische Geographie des Deutschen Reiches nebst der Schweiz, Belgien und Holland, sowie der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie (45).

Untersecunda. Durchschnittlich 1 St. Im Sommersemester das Wichtigste aus der astronomischen Geographie (15 St.); im Wintersemester die Ungestaltung und Veränderung der Erdoberfläche durch die Einwirkung des Wassers (in seinen verschiedenen Aggregatzuständen) und der vulkanischen Kräfte (in 9 St. zu behandeln); dann die politische Geographie der nordamerikanischen Union, Frankreichs und Englands mit Einschluß der überseeischen Besitzungen (16).

Obersecunda. Durchschnittlich 1 St. Politische Geographie der europäischen Staaten, außer England und Frankreich, mit Einschluß ihrer außereuropäischen Besitzungen, und zwar das Russische Reich (6), Griechenland und Türakisches Reich (4), die mitteleuropäischen Staaten (22), Italien (3), Scandinavien und Dänemark (2), Spanien und Portugal (4).

Prima. Die astronomische und physikalische Geographie finden ihre Behandlung beim mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichte.

Für die beschreibenden Naturwissenschaften ist vom Oberlehrer Dr. Czsch folgender Lehrplan entworfen:

Sexta. 2 St. Vom 20. März bis Ende Oktober: Pflanzenbeschreibungen, wobei die verschiedenen Formen, des Blattes und sonstige daran zu beobachtende Eigenschaften besondere Berücksichtigung finden. Die übrige Zeit: Beschreibungen einzelner Säugethiere und Vögel, nebst Mittheilungen über ihre Lebensweise.

Quinta. 2 St. Vom 20. März bis Ende Oktober: Pflanzenbeschreibungen; Erklärung der Blatt- und Stengel-Formen, der Blüthentheile und Blüthenstände. Die übrige Zeit: Säugethiere mit Ausnahme der Flossenfüßthiere und der Aplacentalia.

Quarta. 2 St. Vom 20. März bis Ende Oktober: Die wesentlichen Kennzeichen oder Charaktere folgender Familien, welche durch Vergleichung der zu beschreibenden Pflanzen sich herausstellen: Narcisseeen, Liliaceen, Primulaceen, Solanaceen, Boraginaceen, Labiaten, Scrophulariaceen, Crucifereen, Papaveraceen, Ranunculaceen, Sileneen, Rosifloren, Leguminosen. Die übrige Zeit: Die Flossenfüßthiere und Aplacentalia, und von der Klasse der Vögel die erste Abtheilung (deren Junges blind aus dem Ei kommt) mit Ausnahme der Raubvögel und Tauben.

Untertertia. 2 St. Vom 20. März bis Ende Oktober: Aufzählung der Kennzeichen folgender Familien an den zu beschreibenden Pflanzen: Irideen, Ligustrineen, Campanulaceen, Convouloulaceen, Berberideen, Saxifrageen, Rosaceen, Malvaceen, Geraniaceen, Crassulaceen, Oenothereen (in etwa 22 Stunden zu behandeln); die äußere Organisation der Insecten, betrachtet bei der Zergliederung verschiedener großer Arten aus den Ordnungen der Käfer, der Hymenoptera, Schmetterlinge, Kauterfe (Orthoptera) und Schnabellere (Hemiptera); Entwicklung und Lebensweise der beschriebenen Arten. (Die Insectenkunde erhält im ganzen etwa 24 Stunden.) — Die übrige Zeit: Die Raubvögel und Tauben, ferner die zweite Abtheilung der Vögel (deren Junges sehend aus dem Ei kommt).

Obertertia. 2 St. Vom 20. März bis Ende Oktober: Erklärung des Linné'schen Systems; Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; dazu werden Pflanzen aus folgenden Familien gewählt und daran die Charaktere der letzteren erläutert: Colchicaceen, Orchideen, Aristolochiaceen, Compositen (Synantheren), Dipsaceen, Caprifoliaceen, Valerianeen, Rubiaceen, Ericaceen, Cucurbitaceen, Gentianeen, Violarieen, Fumariaceen, Oxalideen, Rutaceen, Grossularieen, Umbellifereen, Alsineen, Lineen, Hypericineen, Balsamineen, Lythrarieen. Erläuterung der Theile der Frucht und Eintheilung der Fruchtformen. — Die übrige Zeit: Reptilien, Amphibien und Fische (diese jedoch ohne Berücksichtigung der noch zu schwierigen systematischen Haupttheilung).

Untersecunda. Durchschnittlich 2 St. In dem Zeitraume von Anfang des Sommersemesters bis Ende Oktober: Uebungen im Bestimmen mittelst einer Flora; dazu werden Pflanzen theils aus den früher durchgenommenen, theils aus den noch übrigen einheimischen Familien gewählt, und dabei zugleich eine vollständige Kenntniß der einheimischen Baum-Arten erstrebt. Die Theile und das Wachsthum des Baumstammes. Erläuterung der Haupttheilung des sogen. natürlichen Pflanzensystems. — Die übrige Zeit: Anatomie des Menschen, unter Berücksichtigung der Organisation der Rückgratthiere (etwa 24 Stunden). Dann Elemente der Krystallographie (etwa 14 Stunden).

Obersecunda. Durchschnittlich 2 St. Vom Anfang des Sommersemesters bis Ende Oktober: Elemente der Pflanzen-Anatomie. Die Klassen der kryptogamischen Pflanzen, erläutert an einzelnen Repräsentanten; Uebungen im Bestimmen einheimischer Pflanzen. Die ausländischen Gewächse, welche für den Handel und die Physiognomie fremder Länder von Bedeutung sind, können in 16 Stunden behandelt werden. — Die übrige Zeit: Wirbellose Thiere mit gegliederten Weinen.

Prima. Zweijähriger Course; 2 St. für Geographie und Naturgeschichte. — Das eine Jahr: Krystallographie und spezielle Mineralogie (in etwa 54 Stunden). — Eintheilung der Gebirgsarten und Gesteinsformationen nach ihrer Entstehungsweise; Classification der Petrefakten führenden Gesteinschichten; Urzustand der Erde; Ursachen, welche die physische Beschaffenheit der Erdoberfläche verändern und umgestalten (in etwa 30 Stunden). — Das andere Jahr: Elemente der empirischen Psychologie (in etwa 27 St.). Leichtere Abschnitte aus der Physiologie des Menschen (in etwa 15 St.). Einige Abschnitte aus der physikalischen Geographie, welche im physikalischen Unterrichte nicht vorkommen. Leichtere Abschnitte aus der Physiologie der Gewächse, nebst Uebungen im Bestimmen schwieriger Gattungen und Arten.

Der Zeichenunterricht in der höheren Bürgerschule (Vorschullehrer Müller) wird ertheilt nach: Wegweiser für den Unterricht im Freihandzeichnen, von A. Domschke, Professor. Die Grundsätze Domschke's sind im wesentlichen folgende:

1. Der Zeichenunterricht hat den Zweck, a. in Verbindung mit den anderen Unterrichtsgegenständen dazu beizutragen, daß die erzieherische Aufgabe der Schule gelöst werde, und b. den Schüler in den Stand zu setzen, Zeichnungen, welche das Leben fordert, vollenden zu können, soweit zu ihrer Vollendung nicht Fachstudien nöthig sind.

2. Daher ist es falsch, beim Zeichenunterricht in Schulen von der Voraussetzung auszugehen, daß zum Zeichnen ganz besondere künstlerische Anlagen nöthig seien. Vielmehr muß derselbe, wie jeder andere Unterricht, sich auf die Ausbildung derjenigen Anlagen verlegen, welche sich bei jedem normal gebildeten Menschen finden. Dabei versteht es sich von selbst, daß ein speziell beanlagter Schüler seine Arbeiten besser macht als andere, die nicht in dieser Lage sind, ganz so, wie es in jedem sonstigen Unterrichtsgegenstande vorkommt. — Künstlerische Ausbildung ist Aufgabe von Fachschulen.

3. In besonders innige und fruchtbringende Verbindung läßt sich der Zeichenunterricht setzen mit dem geometrischen, naturgeschichtlichen und geschichtlichen Unterrichte.

4. Die Aufgaben, welche das Leben dem Zeichner stellt, sind Anfertigungen von Kopien und Aufzeichnungen von gesehenen oder gedachten Gegenständen. Daher muß die Schule diese beiden Seiten des Zeichnens pflegen.

5. Da die bei weitem größere Zahl der Fälle von letzterer Art ist, und da das Zeichnen von Gegenständen nur durch das Zeichnen von Gegenständen und nie durch Kopieren gelernt werden kann, da zugleich das Zeichnen von körperlichen Gegenständen die gesammten Geisteskräfte des Schülers in weit höherem Grade in Anspruch nimmt als Kopieren: so muß das Modellzeichnen ein ganz besonderes Moment des Zeichenunterrichtes in Schulen bilden.

6. Dasselbe aber setzt eine Uebung der Hand und des Auges voraus, welche der Sextaner noch nicht hat. Daher kann in VI. nicht mit dem Modellzeichnen begonnen werden. Es muß vielmehr dem Modellzeichnen ein Cursus vorausgehen, der den Schüler zu demselben vorbereitet.

7. Dieser Vorbereitungscursus umfaßt VI., V. und IV. Er hat außer jener Vorbereitung noch den Zweck, dem Schüler Fertigkeit im Kopieren beizubringen und jenen Schülern, welche etwa schon nach Abschluß von IV. die Schule verlassen, etwas Ganzes, Brauchbares fürs Leben mitzugeben. Diese drei Zwecke bedingen seinen Charakter. — Ihm folgt der Modellcursus, welcher die Klassen III. bis I. umfaßt.

8. Der Zeichenunterricht in Schulen muß, wie jeder andere Unterricht, Massenunterricht sein, und zwar nicht nur in der Arbeit, sondern auch in der Correctur.

9. Massenunterricht in diesem Sinne ist nicht möglich bei Anwendung von stigmographischen Heften und Vorlagen; vollständig auch noch nicht bei Anwendung von fertigen Zeichnungen, welche der Klasse vorgehängt werden.

10. Er ist nur möglich, wenn die Zeichnung vor den Augen der Klasse an der Wandtafel entsteht, und zwar so, daß nicht eher ein neues Stück hinzugefügt wird, als bis die Klasse die vorhergehenden Theile vollendet hat.

11. Es ist wünschenswerth, daß das Freihandzeichnen beginnt mit dem Gebrauche von mechanischen Hilfsmitteln, welche aber, ohne einen plötzlichen Uebergang, im Laufe des Septajahres bei Seite gelegt werden müssen. Gründe dazu sind die allzugroße Unsicherheit der Hand und des Auges, sowie der Mangel an richtigen geometrischen Anschauungen.

Nach diesen Grundsätzen ergibt sich für den Zeichenunterricht folgender Plan:

VI. Vorbereitende Uebungen zum Freihandzeichnen, bestehend im Zeichnen gerader und krummliniger Figuren und im Mittheilen der beim Freihandzeichnen nöthigen geometrischen Begriffe. Allmähliche Beseitigung der mechanischen Hilfsmittel. Zeichnen nach Dictaten und Tafelzeichnungen. Domschke, Theil I.

V. Zeichnen gerader und krummliniger Figuren nach Tafelzeichnungen ohne mechanische Hilfsmittel; Darstellen verschiedener Farben mit Blei. Domschke, Theil II.

IV. Wie V., nur mit gesteigerter Schwierigkeit.

III. Zeichnen der Dupuis'schen Draht- und Holzmodelle.

II. und I. Zeichnen von Gypsmodellen und Ornamenten.

Der Turnunterricht in den drei Schulen wurde auf Grund einer Vorlage des Turnlehrers Eichelshcim in mehreren Fach-Conferenzen berathen, und demnächst eine Turnordnung festgestellt, welche in der Turnhalle aufgehängt ist. Für die einzelnen Uebungen benutzen die Lehrer den „Leitfaden für den Turnunterricht in den preussischen Volksschulen.“

Der Turnunterricht wird übrigens auch im Sommer stets, wie es seiner Bedeutung entspricht, gepflegt werden. Eine Entbindung davon kann nur auf Grund von motivirten ärztlichen Zeugnissen erfolgen. Damit er aber heilsam wirke,

muss die Schule die Mitwirkung des elterlichen Hauses in Anspruch nehmen, dessen Sache es z. B. ist, zu verhindern, daß Schüler unmittelbar nach dem Turnen zum Baden gehn.

Auch in allen sonstigen Beziehungen, von denen nicht besonders die Rede war, bleiben die Einrichtungen der drei Schulen dieselben wie im verfloßenen Schuljahr.

Die facultativen Unterrichtsgegenstände: Italienisch (durchschnittlich 12 Theilnehmer), Spanisch (5), chemische Uebungen (die Mehrzahl der Primaner), Rechnen für Secunda (durchschnittlich 10 Theilnehmer) und Freihandzeichnen neben dem obligatorischen Zeichenunterrichte (10), werden auch fernerhin zum Lections-Plane der Realschule gehören. Im Italienischen und im Spanischen beginnt zu Ostern l. J. eine neue Abtheilung.

Ferienarbeiten werden nach wie vor nicht aufgegeben; das Lehrer-Collegium ist überzeugt, daß sie schädlich sind.

Endlich mag hier noch die Bitte an die Eltern Platz finden, die Knaben nicht zu früh zur Schule gehen zu lassen. Eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts am Vormittag und Nachmittag erscheinen Lehrer zur Aufsicht und werden die Thüren geöffnet. Kommen die Schüler noch früher, so führt das nur zu mannigfachen Unzuträglichkeiten.

Ueber das Schulgeld sind von der Stadtverordneten-Versammlung folgende Bestimmungen getroffen, welche mit Ostern l. J. in Wirksamkeit treten:

A. Für die Realschule.

§. 1. Das Schulgeld beträgt in der Sexta und Quinta 100, in der Quarta und Tertia 120, in der Secunda und Prima 140 Mark jährlich.

§. 2. Dieses Schulgeld kann, auf Antrag der Eltern oder Pflegevorgesetzten, für diejenigen einheimischen Schüler, deren Eltern oder Pflegeeltern für die Gemeinde-Einkommensteuer zu 1500 und mehr, aber weniger als 3000 Mark eingeschätzt sind, auf drei Viertel, für diejenigen, deren Eltern oder Pflegeeltern zu 900 und mehr, aber weniger als 1500 Mark eingeschätzt sind, auf die Hälfte, für diejenigen, deren Eltern oder Pflegeeltern zu weniger als 900 Mark eingeschätzt sind, auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

§. 3. Die Ermäßigung (§. 2) tritt jedoch nur dann ein, wenn ein Schüler sich zwei Mal nach der Reihe als allgemeine Censur-Nummer eine der beiden ersten Nummern (I-recht gut oder II-gut) erworben hat. Sie geht verloren, sobald ein Schüler eine der beiden letzten Censur-Nummern (IV- nur theilweise genügend oder V- ungenügend) erhält.

§. 4. Ganze Freistellen werden nur bei außerordentlicher Bedürftigkeit und Würdigkeit erteilt. Ihre Zahl darf 3 Procent der gesammten Schülerzahl nicht übersteigen. — Nicht eingerechnet in diese Zahl sind die Söhne der Lehrer und Beamten an der Realschule, der höheren Bürgerschule oder der Vorschule, welche von der Schulgeldszahlung gesehlich befreit sind, und die jüngsten von drei die Realschule zugleich besuchenden Brüdern, die bei entsprechenden Vermögensverhältnissen, auf Antrag ihrer Eltern oder Pflegevorgesetzten, davon befreit werden können.

Uebergangs-Bestimmung.

Diejenigen Schüler der Realschule, welche von früherer Zeit her im Besiz einer ganzen Freistelle sind, behalten dieselbe, so lange sie sich ihrer nicht unwürdig machen. Unter derselben Bedingung zahlen diejenigen, welchen früher eine halbe Freistelle bewilligt ist, auch künftig nur die Hälfte der gegenwärtigen Schulgeldsätze, wenn sie nicht etwa nach den Bestimmungen in §§. 2 und 3 auf die Ermäßigung bis zu einem Viertel des Betrages Anspruch machen können.

B. Für die höhere Bürgerschule.

§. 1. Das von den Schülern der Anstalt zu zahlende Schulgeld beträgt in jeder der beiden unteren Klassen 80, in jeder der beiden mittleren Klassen 100, in jeder der beiden oberen Klassen 120 Mark jährlich.

§. 2. Dieser Satz kann, auf Antrag der Eltern oder Pflegevorgesetzten, für diejenigen Schüler, deren Eltern oder Pflegeeltern für die Gemeinde-Einkommensteuer zu 1500 und mehr, aber weniger als 3000 Mark eingeschätzt sind, auf drei Viertel, für diejenigen, deren Eltern oder Pflegeeltern zu 900 und mehr, aber weniger als 1500 Mark eingeschätzt sind, auf die Hälfte, für diejenigen, deren Eltern oder Pflegeeltern zu weniger als 900 Mark eingeschätzt sind, auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. — Die Ermäßigung tritt jedoch nur für solche Schüler ein, welche sich eine befriedigende Censur-Nummer (I, II oder III) erworben haben, und geht verloren, wenn dieselben eine durchaus ungenügende Censur erhalten.

§. 3. Der dritte Bruder kann, auf Antrag der Eltern oder Pflegevorgesetzten, ganz von der Schulgeldszahlung befreit werden. — Anderweitige ganze Freistellen können nur an Schüler verliehen werden, welche derselben wegen ihrer Vermögensverhältnisse dringend bedürfen und ihre Würdigkeit dadurch beweisen, daß sie sich zwei Mal nach der Reihe eine der beiden ersten Censur-Nummern erwerben. Solche Freistellen gehen verloren, sobald Schüler, welche sie besitzen, eine der beiden letzten Censur-Nummern erhalten.

§. 4. Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht auf diejenigen Schüler, welche gesetzlich von der Schulgeldszahlung befreit sind.

C. Für die Vorschule.

§. 1. Das jährliche Schulgeld beträgt 80 Mark.

§. 2. Das Schulgeld kann weder einem Schüler erlassen, noch zu seinen Gunsten ermäßigt werden. — Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Schüler, welche gesetzlich von der Schulgeldszahlung befreit sind.

D. Für alle drei Anstalten.

§. 1. Jeder Schüler, der zum ersten Mal in eine städtische höhere Schule oder damit verbundene Lehranstalt (Realschule, höhere Bürgerschule, Vorschule) eintritt, zahlt, wenn er nicht gesetzlich von der Schulgeldszahlung befreit ist, ein Eintrittsgeld von 6 Mark.

§. 2. Beim Uebergang aus einer jener Anstalten in die andere wird kein neues Eintrittsgeld erhoben.

§. 3. Für facultativen Unterricht wird keine besondere Entschädigung gezahlt.

Zu diesen Bestimmungen bemerke ich noch, daß Gesuche, welche sich auf das Schulgeld beziehen, niemals an den Unterzeichneten oder das Lehrer-Collegium, vielmehr stets an das Curatorium der Realschule und höheren Bürgerschule zu richten und auf dem Rathhause abzugeben sind.

In der *Handwerker-Fortbildungsschule* beträgt das vierteljährliche Schulgeld (vgl. oben)

- a) für den Unterricht in den Elementarfächern (vgl. oben) 1 Mark;
- b) für den Unterricht in Geschichte und Geographie 50 Pfennige;
- c) für den Unterricht in Naturwissenschaften 50 Pfennige;
- d) für den Turnunterricht 50 Pfennige;
- e) für den Zeichenunterricht 1 Mark;
- f) für Schüler, welche an dem gesammten Unterrichte theilnehmen, 2 Mark 50 Pfennige.

An Schüler, die zugleich dürftig und würdig sind, können halbe und ganze Freistellen verliehen werden. Gesuche, die sich auf das Schulgeld beziehen, sind an das Curatorium der Handwerker-Fortbildungsschule zu richten und auf dem Rathhause abzugeben.

Düsseldorf, den 10. April 1876.

Ostendorf,

Director.

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebte... die achte... die neunte... die zehnte...

C. Die die...

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebte... die achte... die neunte... die zehnte...

D. Die die...

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebte... die achte... die neunte... die zehnte...

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebte... die achte... die neunte... die zehnte...

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebte... die achte... die neunte... die zehnte...

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebte... die achte... die neunte... die zehnte...

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebte... die achte... die neunte... die zehnte...

Die erste... die zweite... die dritte... die vierte... die fünfte... die sechste... die siebte... die achte... die neunte... die zehnte...

Dienstag